

Das Recht suchen...

Wer von uns hat es nicht schon einmal erlebt. Da sitzt man vor seinem Computer und plötzlich flattert per Email eine Schadenablehnung herein und man macht sich auf die Suche nach OGH Entscheidungen, um den Fall doch noch im Sinne seines Kunden zu lösen.



Woran man eine ausgezeichnete Versicherung erkennt? An den Auszeichnungen.



Um zu verstehen, muss man zuhören.

Taglich horen wir unseren Kunden zu und entwickeln individuelle Losungen, die an die jeweiligen Lebenssituationen angepasst sind. Dass das die richtige Strategie ist, zeigen unsere zahlreichen Top-Platzierungen in allen wichtigen Kategorien beim Assekuranz-Award, den osterreichs unabhangige Versicherungsexperten vergeben.*



Unter den Flugeln des Lowen.

*Assekuranz-Award wird nach Sparten vergeben und hat zwei Jahre Gultigkeit.



Der ÖVM setzt wieder neue Akzente

Der ÖVM hat wieder einmal die Nase vorne und setzt ganz neue Akzente in der Versicherungsmaklerbranche.

Zuvor aber darf ich in eigener Sache kurz von der diesjährigen Generalversammlung berichten.

Im Anschluss an ein stark besetztes, hoch interessantes Seminar von Frau Univ.Prof. Dr. Eva Palten haben wir unsere Generalversammlung abgehalten.

Sowohl im Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Jahr, als auch in der Vorschau konnte Mag. Alexander Meixner als unser Kassier bzw. ich, von einer soliden und stabilen finanziellen Gebarung bzw. von zahlreichen und verschiedenartigen Aktivitäten des ÖVM berichten. An dieser Stelle noch einmal meinen Dank für die einstimmige Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer für 2014 und die ebenfalls einstimmige Annahme unseres Budgets bzw. unserer Aktivitäten 2015.

Heuer stand wieder die Neuwahl des Vorstandes am Programm. Mein „altes“ Team, inkl. eines Neuzuganges aus Salzburg, mehr darüber im Blattinneren, und ich, haben uns ohne Gegenkandidaten der Wiederwahl gestellt. Es sei mir in diesem Zusammenhang mit großem Stolz erlaubt zu bemerken, dass das für die Qualität und den Einsatz des Vorstandsteams des ÖVM spricht. Die Wiederwahl erfolgte ohne Gegenstimme und im Namen meiner Vorsandskollegen, darf ich mich nochmals herzlich für das dadurch erwiesene Vertrauen bedanken. Wir werden den erfolgreichen Weg des ÖVM für unsere Mitgliedsbetriebe, aber auch für die Versicherungsmaklerbranche insgesamt fortsetzen!

Und damit darf ich wieder zu meinen Zeilen am Anfang zurückkehren und Ihnen ein paar Highlights für 2015 vorstellen:

Auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung bündeln der VÖVM und der ÖVM ab sofort im Rahmen unserer ÖVA ihre Aktivitäten, Details dazu in einem eigenen Artikel.

Bleiben wir bei der Ausbildung, schon im letzten Jahr haben wir unsere Fachgrundausbildung überarbeitet und die Ausbildungsunterlagen bzw. Präsentationen neu gestaltet. Aufgrund vielfachen Wunsches aus den Reihen unserer Mitgliedsbetriebe haben wir noch ein paar neue Module hinzugefügt.

Bei den Spezialseminaren werden wir uns unter anderem mit den Themen Leben- und Krankenversicherung, Versicherungen rund um den Bau und EDV/Cyber Crime beschäftigen.

Einem allgemeinen Trend folgend werden wir ab 2015 auch Webinare anbieten. »



Ing. Alexander PUNZL
Präsident ÖVM



Auf die „Jungmakler“ und deren Förderung haben wir schon vor Jahren unser Augenmerk gelegt und waren damit Vorreiter für alle jene in der Branche, die sich dieser Thematik jetzt nachträglich angenommen haben. Ich glaube, dass wir damit wieder einmal auf die richtigen Themen unserer Branche gesetzt haben und ergänzend zur beharrlichen Berufsstandspolitik unserer gesetzlichen Standesvertretung in den Wirtschaftskammern, einen wichtigen Beitrag zum Erfolg der Versicherungsmaklerbranche leisten werden.

Ich hoffe, dass wir uns am **18. und 19. Juni 2015** in **Velden** beim **Versicherungssymposium** sehen werden und ich Sie zahlreich bei der Preisverleihung des **Assekuranz Award Austria 2015** begrüßen darf.

Bis dahin verbleibe ich mit kollegialen Grüßen

Ing. Alexander Punzl
ÖVM Präsident

Impressum:

Medieninhaber & Herausgeber:

ÖVM – Österreichischer Versicherungsmaklerring und Verband der Risk-Manager und Versicherungs-Treuhänder, Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien
ZVR Zahl 936144042
Tel.: +43 (0)1 41693333, Fax: +43 (0)1 41693334
Mail: office@oevm.at, Web: www.oevm.at

Vereinszweck:

Der ÖVM ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Fachwissen in allen Zweigen der öffentlichen und privaten Versicherung sowie im Bereiche der Finanzdienstleistungen zu fördern, die Gelegenheit zur Vertiefung von Fachwissen zu bieten und die Weiterentwicklung des Berufsstandes aufgrund vorhandener und künftiger gesetzlicher Bestimmungen sowie der EU-Empfehlungen, EU-Richtlinien, der Landesregeln und der Berufsordnung zum „Risk -Manager“ und „Versicherungs-Treuhänder“ zu fördern. Der ÖVM ist bemüht, das Verständnis für die Grundlagen des Versicherungswesens und Finanzdienstleistungswesens im Allgemeinen, in der Öffentlichkeit zu verbreiten, sowie zweckdienliche Einflussnahmen auf neue Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen, die das Versicherungswesen betreffen, auszuüben. Aktuelle Fragen, betreffend das gesamte Sachgebiet des Versicherungswesens, werden laufend in Form von Stellungnahmen beantwortet.

Vorstand:

Präsident: Ing. Alexander Punzl
Vizepräsident: Michael Schopper
Vizepräsident: Mag. Alexander Meixner
Schriftführer: Gerhard Veits

Verlagsort:

Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien

Redaktionsteam:

ÖVM Sekretariat

Layout & grafische Produktion:

Klepp & Partners Werbeagentur GmbH

Druck:

KurzDRUCK GmbH

Blattlinie:

Informationen für Vereinsmitglieder, Fachinformation zu Versicherungsthemen, Rechtliche Informationen

Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fremde Inhalte sowie Inhalte von Werbungen und PR-Artikeln werden nicht auf deren Richtigkeit und Wahrheitsgehalt kontrolliert. Aufsätze und Artikel Dritter geben die Meinung des jeweiligen Verfassers wieder, welche sich nicht mit jener der Redaktion decken muss. Deren Wiedergabe stellt keine Empfehlung dar.

Mit der Übermittlung von Inhalten zur Veröffentlichung an den ÖVM räumt der Autor das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 Urhebergesetz) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (z.B. Druck, Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, Speicherung In- und Ausgabe durch Datenbanken) ein.

Der Nachdruck, wenn auch nur auszugsweise, ist nur mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Vervielfältigungen auf Datenträgern jeder Art, beispielsweise CD-Rom, etc.

INHALT

INHALTSVERZEICHNIS

ÖVM/INTERN



6

RIS: Rechtsinformationssystem (Teil 2)
Auf der Suche nach der Nadel im Heuhaufen

6

Neue Provisionsvereinbarungen für die österr. Versicherungsmakler mit ERGO Versicherung AG und der Oberösterreichische Versicherung AG

12

Neuer ÖVM Landesvorsitzender für Salzburg

21

Assekuranz Award Austria

22

RECHT



14

Unfallversicherung – Kosten der Ärztekommision
Gängige Regelung in AUVB unzulässig
Klauselentscheidung: OGH 7 Ob 113/14i vom 10.09.2014

14

Serie: Juristische Begriffe
Pseudomakler

16

Klauseln für die Allgemeine Haftpflichtversicherung – Teil 7

18

Neuerungen im Mietrecht und im Wohnungseigentumsgesetz – Wohnrechtsnovelle 2015

23

Rechtsschutzfall
Straf-Rechtsschutz

24

WIRTSCHAFT & STEUER



26

Serie: Grundprinzipien der Sozialversicherung (Teil 1)

20

Serie: Was ist das – Stop-Loss-Order?

26

ÖVA/AUSBILDUNG



28

Webinare

28

Wegweisende Kooperation des VÖVM und der ÖVA

30

Veranstaltungskalender

32

ÖVA Studienreise 2015

34



Mag. Thomas LEITNER
Vorstand ÖVM

RIS: Rechtsinformationssystem

Auf der Suche nach der Nadel im Heuhaufen

Teil 2

Wer von uns hat es nicht schon einmal erlebt, da sitzt man vor seinem Computer und plötzlich flattert per Email eine Schadensablehnung herein. Verwundert liest man die Argumentation des zuständigen Referenten durch und kommt ins Grübeln. Eigentlich war der Fall ja klar und jetzt soll er nicht gedeckt sein, da stimmt doch was nicht?!

Spätestens jetzt ist der Ehrgeiz geweckt und man macht sich auf die Suche den Fall doch noch im Sinne seines Kunden zu lösen. Es werden Fachzeitschriften gewälzt, Telefonate mit Kollegen geführt oder nutzt wie so mancher ÖVM Makler den Weg ins Internetforum des ÖVM - unser so genanntes Netzwerk - um dort seinen Fall zu schildern.

In diesem internen und nur ÖVM Maklern zugänglichen Bereich auf der ÖVM Homepage wurde schon vielen auf schnelle und kollegiale Art und Weise geholfen, doch leider gibt es auch immer wieder Kausen, auf die kein Kollege eine befriedigende Antwort hat und man ist wieder auf sich alleine gestellt.

Aus diesem Grund möchte ich im zweiten Teil meines Artikels eine weitere Möglichkeit aufzeigen, um sich die geballten Informationen des Rechtsinformationssystems (RIS) eigen zu machen. Beim letzten Mal haben wir uns auf die Suche nach einem Gesetz bzw. einem bestimmten Paragraphen gemacht und konnten mit ein paar wenigen Klicks ein Ergebnis erzielen. Dieses Mal gehen wir einen Schritt weiter und gehen auf die Jagd nach OGH-Urteilen und werden im Zuge dessen die Nutzung

des Eingabefelds „Suchworte“ und seine Tücken näher betrachten.

A.) Suchoperatoren - welche Varianten gibt es?

Bevor wir aber ins Eingemachte gehen, soll nachstehend die Bedienung der „Suchmaske“, vor allem des darin enthaltenen Abfragefelds „Suchworte“ mittels so genannter Suchoperatoren erläutert werden. Diesbezüglich sei erwähnt, dass zwischen Groß- und Kleinschreibung generell nicht unterschieden werden muss, sprich ob man nun „Privathaftpflichtversicherung“ oder „privathaftpflichtversicherung“ in das Abfragefeld einträgt, ist für das System praktischerweise vollkommen irrelevant.

1. Leerzeichen

Wird im Feld „Suchworte“ kein Operator eingetragen, dann verwendet das System automatisch den Standard-Operator „und“. Dadurch wird gewährleistet, dass sämtliche eingetragene Suchbegriffe, die durch ein Leerzeichen getrennt sind, im Dokument vorhanden sein müssen.

2. und

Durch die Verwendung des Operators „und“ werden nur jene Dokumente gefunden, die beide Suchbegriffe enthalten. Dieser Variante funktioniert zwar einwandfrei, ist jedoch aufgrund der Tatsache, dass ein „Leerzeichen“ zwischen den beiden Begriffen die gleiche Funktion bewirkt, meiner Meinung nach obsolet.

Beispiel:

The screenshot shows the search interface of the RIS system. At the top, there are navigation tabs: Bundesrecht (highlighted), Landesrecht, Gemeinderecht, EU-Recht, Judikatur, Erlässe, and Gesamtabfrage. Below the tabs, the text 'Bundesrecht konsolidiert' is displayed. The search form contains three input fields: 'Suchworte' with the value 'kündigung verbraucher', 'Titel, Abkürzung' with the value 'versvg', and 'Paragraf von' with a blank field followed by 'bis' and another blank field. Each input field has a question mark icon to its left.

Abbildung 1 – Suchabfrage mit „Leerzeichen“



The screenshot shows a search interface with a navigation bar at the top containing 'Bunderecht', 'Landesrecht', 'Gemeinderecht', 'EU-Recht', 'Judikatur', 'Erlässe', and 'Gesamtabfrage'. Below the navigation bar, the text 'Bunderecht konsolidiert' is displayed. The search input fields are filled with the following text: 'Suchworte' contains 'kündigung und verbraucher', 'Titel, Abkürzung' contains 'versvg', and 'Paragraf von' is empty. There are also empty input fields for 'bis'.

Abbildung 2 – Suchabfrage mit „und“

The screenshot shows the search results page. At the top, there is a navigation bar with 'Bunderecht', 'Landesrecht', 'Gemeinderecht', 'EU-Recht', 'Judikatur', 'Erlässe', 'Gesamtabfrage', and 'Übersicht'. Below the navigation bar, the text 'Bunderecht konsolidiert' is displayed. There are links for '< Zurück zur Suche' and 'Diese Seite zu den Favoriten hinzufügen'. Below these links, there is a link 'Markierte Dokumente anzeigen' and the text 'Dokument 1 bis 1 von 1'. The search results are displayed in a table with the following columns: 'Nr.', '§/Artikel/Anlage', and 'Kurzinformation'. The table contains one row: '1', '§ 8', 'Versicherungsvertragsgesetz'. There are also icons for 'PDF', 'Word', and 'LS' next to the result.

Abbildung 3 – Gleiches Ergebnis bei der Nutzung des „Leerzeichens“ bzw. des Operators „und“

3. oder

Verbindet man zwei Suchbegriffe mittels „oder“, so wird eine Suche nach Inhalten initialisiert, in denen beide Begriffe vorkommen bzw. der eine oder der andere Begriff enthalten ist. Bei der Nutzung

dieses Operators ist daher das Ergebnis deutlich umfangreicher, wie der Ausschnitt der nachstehenden Trefferliste (Abbildung 5) deutlich zeigt.

The screenshot shows a search interface with a navigation bar at the top containing 'Bunderecht', 'Landesrecht', 'Gemeinderecht', 'EU-Recht', 'Judikatur', 'Erlässe', and 'Gesamtabfrage'. Below the navigation bar, the text 'Bunderecht konsolidiert' is displayed. The search input fields are filled with the following text: 'Suchworte' contains 'kündigung oder verbraucher', 'Titel, Abkürzung' contains 'versvg', and 'Paragraf von' is empty. There are also empty input fields for 'bis'.

Abbildung 4 – Suchabfrage mit „oder“

The screenshot shows the search results page. At the top, there is a navigation bar with 'Bunderecht', 'Landesrecht', 'Gemeinderecht', 'EU-Recht', 'Judikatur', 'Erlässe', 'Gesamtabfrage', and 'Übersicht'. Below the navigation bar, the text 'Bunderecht konsolidiert' is displayed. There are links for '< Zurück zur Suche' and 'Diese Seite zu den Favoriten hinzufügen'. Below these links, there is a link 'Markierte Dokumente anzeigen' and the text 'Dokument 1 bis 25 von 25'. The search results are displayed in a table with the following columns: 'Nr.', '§/Artikel/Anlage', and 'Kurzinformation'. The table contains five rows: '1', '§ 8', 'Versicherungsvertragsgesetz'; '2', '§ 8', 'Versicherungsvertragsgesetz'; '3', '§ 24', 'Versicherungsvertragsgesetz'; '4', '§ 25', 'Versicherungsvertragsgesetz'; '5', '§ 28', 'Versicherungsvertragsgesetz'. There are also icons for 'PDF', 'Word', and 'LS' next to each result.

Abbildung 5 – kurzer Ausschnitt der Trefferliste bei der Nutzung des Operators „oder“

»

4. nicht

Im Gegensatz zur kumulativen Suche mittels „Leerzeichen“ bzw. „und“ dient dieser Operator der Negativabgrenzung. Damit werden jene Dokumente gefunden, die nur den ersten Suchbegriff (der vor dem „nicht“ eingetragen wurde), aber nicht den zweiten (der nach dem Operator eingetragen wurde). enthalten.

5. Trunkierung/Maskierung mittels Sonderzeichen *

Meiner Meinung nach einer der wichtigsten Operatoren ist das Sternchen. Damit können verschiedene sprachliche Endungen ausgeglichen werden, sprich auf diese Weise ist es möglich nach Begriffen in Dokumenten zu suchen, die beliebige

weitere Zeichen aufweisen. Leider ist die Trunkierung (kommt vom lateinischen truncare, was so viel wie verstümmeln, kürzen bzw. abschneiden bedeutet) im Rahmen des RIS nur am Ende und nicht auch am Anfang eines Suchbegriffs (siehe untenstehende Tabellen) möglich.

Warum dieser Operator so eine praktische Relevanz hat, ist leicht erklärt, denn durch die Verwendung dieses Sonderzeichens vergrößert sich die Abdeckung des Suchraums. Natürlich besteht dadurch auch die Gefahr eine deutlich größere Trefferliste zu erhalten, aber lieber eine etwas weitere Trefferliste als dass ein Dokument aufgrund der zu präzisen Angabe nicht ausgeworfen wird.

Beispiel:

Eingabe	Ergebnis der Suche
kündigung*	Kündigung, Kündigung en , Kündigung sfrist , Kündigung sgrund , Kündigung smöglichkeit , Kündigung srecht , Kündigung stermin , etc.

Was bedauerlicherweise nicht möglich ist:

Eingabe	Ergebnis der Suche
kündigung*	Arbeitnehmer kündigung, Ablauf kündigung, etc.

6. Klammern

Für Fortgeschrittene steht auch noch die Möglichkeit zur Verfügung, verschiedene Operatoren miteinander zu verknüpfen.

Ähnlich einer Excel-Formel, ist es dabei notwendig Klammern zu verwenden.

Beispiel:

Eingabe	Ergebnis der Suche
(verbraucher* oder konsument*) und kündigung*	Durch diese Eingabe werden jene Dokumente gefunden, die die Begriffe „verbraucher*“ oder „konsument*“ und zusätzlich den Begriff „kündigung*“ enthalten.

Einige von Ihnen wird es stutzig machen, warum ich gerade die Wörter Verbraucher und Konsument beim oben angeführten Beispiel kombiniert habe, da diese ja eigentlich die gleiche Bedeutung haben. Damit haben Sie natürlich vollkommen Recht, jedoch wollte ich anhand dieses Exempels auch gleich ein anderes Problem aufzeigen.

Wir sind es aus unserem Fachjargon gewohnt von Konsumenten (liegt vermutlich an der Thematik Konsumentenschutzgesetz) zu sprechen und würden bei einer entsprechenden Abfrage auch dieses Wort benutzen. Im VersVG zum Beispiel wird jedoch im Gesetzestext nie von Konsumenten

(ausgenommen der § 178g, in dem der Verein für Konsumenteninformation namentlich genannt wird) gesprochen, sondern immer nur von Verbrauchern und somit würden Sie bei einer Abfrage nach Konsumenten überhaupt keine Treffer erzielen! Mein Tipp daher, versuchen Sie auch immer gewisse Suchwörter durch ihre deutschstämmigen Synonyme zu ersetzen bzw. diese wie beim obigen Beispiel gemeinsam zu verwenden.

7. Phrasensuche

Die Phrasensuche benutze ich selbst am wenigsten, da sie mir persönlich zu präzise ist und man



bei der Anwendung eventuell Gefahr läuft, die Trefferliste zu sehr einzuschränken. Dennoch soll sie der Vollständigkeit halber erwähnt und erklärt werden. Wenn Sie also auf der Suche nach einer

ganz bestimmten Phrase sind, dann geben Sie diese mit einem Hochkomma ein.

Beispiel:

Eingabe	Ergebnis der Suche
,elektronische Kommunikation‘	Es werden jene Dokumente erfasst, in denen die gesuchte Phrase ,elektronische Kommunikation‘ angeführt sind.

B.) Suche nach OGH-Urteilen unter dem Einsatz von Suchoperatoren

Vor kurzem bekam ich eine Ablehnung auf den Tisch, die mir einfach keine Ruhe gelassen hat. Es handelte sich um einen Privathaftpflichtfall, in dem ein 6-jähriges Kind in einem kurzen unbeachteten Moment ein fremdes Auto zum Spielen missbrauchte und dessen Lack mit einem Stein zerkratzte.

satz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.

Die Ablehnung lautete grob zusammen gefasst, dass nachstehende Punkte nicht versichert sind und somit um Verständnis gebeten wird, dass ein Eintritt in den Schadenfall nicht möglich wäre.

Für den einen oder anderen Haftpflichtspezialisten unter Ihnen wird diese Ablehnung wahrscheinlich auf Unverständnis stoßen und auch mir war diese nicht ganz klar. Dennoch wollte ich auf das Schreiben professionell entgegenen und habe mir dafür das RIS zu nutzen gemacht.

- Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Bearbeitung an oder mit ihnen entstehen.
- Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vor-

Aber gehen wir die Suche nach dem passenden OGH-Urteilen nun Schritt für Schritt durch.

Um zur Suchmaske für OGH-Urteile zu kommen, öffnet man in gewohnter Art und Weise die Internetseite www.ris.bka.gv.at, klickt in der obersten Reihe auf „Judikatur“ und anschließend auf den dort erscheinenden Unterpunkt „Justiz (OGH, OLG, LG, BG, OPMS, AUSL)“ in der untenstehenden Abbildung 6 blau markiert.



Abbildung 6

»

Es öffnet sich die bekannte „Suchmaske“ (siehe Abbildung 7), diesmal jedoch mit anders lautenden Abfragefeldern. Vor allem springt einem dabei auch gleich die Einschränkung „Dokumenttyp“ ins Auge, die zwischen Rechtssätzen und Entscheidungstexten unterscheidet (standardmäßig ist hier ein Häkchen bei Rechtssätze hinterlegt).

EXKURS: Der Unterschied in den beiden Dokumententypen liegt darin, dass Rechtssätze (RS) eine

komprimierte Zusammenstellung entscheidungswesentlicher Aussagen aus diversen OGH-Urteilen darstellen und Entscheidungstexte (TE) den anonymisierten, ungekürzten Originaltext eines Rechtspruchs wiedergeben.

Ich persönlich klicke immer beide Dokumententypen an, weil ich dadurch meinen Suchraum deutlich erweitere, sprich auch den kompletten Text der Urteile durchsuche.

The screenshot shows a search interface for the Austrian legal system. At the top, there are navigation tabs: Bundesrecht, Landesrecht, Gemeinderecht, EU-Recht, Judikatur (highlighted), Erlässe, and Gesamtabfrage. Below this is the title 'Justiz (OGH, OLG, LG, BG, OPMS, AUSL)'. The main search area includes a 'Dokumenttyp' section with checkboxes for 'Rechtssätze (RS)' and 'Entscheidungstexte (TE)', both of which are checked. Below this are several input fields: 'Suchworte', 'Entscheidungsdatum von' (with a date of 21.02.2015), 'Im RIS seit', 'Änderungen seit', 'Gericht', 'Geschäftszahl', 'Fundstelle', 'Rechtssatznummer', 'Rechtliche Beurteilung', and 'Norm'. A 'Beispiel: ABGB §879 Abs3' is shown at the bottom of the search area.

Abbildung 7

Soweit so gut. Nun stellt sich natürlich die Frage, welche Suchworte verwenden, um an das gewünschte Ergebnis zu kommen und das ist mit der schwierigste Teil an so einer Suche und verlangt auch nach einem gewissen Hintergrundwissen, wie die Rechtssprüche des OGH formuliert sind.

Ich habe mich erstmal für die folgenden Suchabfrage mittels den Operatoren Leerzeichen und Trunkierung „versicher* kind*“ entschieden. Der Grund hierfür ist schnell erklärt. Durch diese Worte schränke ich die Suche auf Texte mit den Wörtern „Versicherer, Versicherung, Versicherungsnehmer, Versicherungsschutz, usw“ ein und zeitgleich auf Dokumente, in denen das Wort „Kind, Kinder, etc.“ vorkommt.

Es kam was kommen musste, eine Trefferliste von 2070 Schriften. Jetzt werden einige von Ihnen sagen, warum nicht nach „privathaft* kind* kfz*“ suchen, das wäre ja die zielführendere Variante, aber das stimmt so leider nicht ganz.

Liest man sich nämlich diverse Rechtssprüche des Obersten durch, so stellt man schnell fest, dass sich dieser immer auf das dem Streitfall zugrundeliegende Produkt und dessen Bedingungen bezieht. Darin liegt auch die Crux, denn wie wir wissen, handhaben die Versicherer Ihre Versicherungsbedingungen unterschiedlich. So gibt es am Markt Haushaltsversicherungsbedingungen in denen auch die Privathaftpflichtversicherung angeführt ist (vgl. dazu VVO ABH, in diesem Fall würde der OGH hinsichtlich eines Privathaftpflichtfalles wahrscheinlich nur von der Haushaltsversicherung und -bedingungen sprechen) oder auch Varianten, in denen die Haushalt- und die Privathaftpflichtversicherung jeweils ihr eigenständiges Bedingungsmerk haben (vgl. dazu Generali ABH und Generali AHPR, in diesem Fall würde der Oberste vermutlich nur die Haftpflichtversicherung und -bedingungen erwähnen).

Zudem wird in den diversen Rechtssprüchen auch oftmals nur von Haftpflichtversicherung und nicht

von Privathaftpflichtversicherung gesprochen. Das stellt ebenfalls ein Problem dar, da das Suchsystem wie bereits erwähnt leider keine Trunkierung am Anfang des Wortes erlaubt. Daher würden bei einer Suchabfrage nach „*privathaft* kind* kfz**“ sämtliche Dokumente wegfallen, die zwar einen für uns Fachleute klassischen Privathaftpflichtfall behandeln, jedoch in den Urteilen nur als Haftpflichtfall erwähnt wird.

Ähnlich verhält es sich mit dem Suchwort „*kfz*“, da in den diversen Urteilen das Fahrzeug genau beim Namen genannt (z. B. PKW, LKW, Kraftfahrzeug,

etc.) oder Kraftfahrzeug ausgeschrieben und nicht abgekürzt wird. Dadurch ist das Vokabel „*KFZ*“ als Suchwort ebenfalls nur sehr eingeschränkt empfehlenswert.

Aus diesem Grund fiel in weiterer Folge meine Entscheidung auf die Erweiterung der Suchworte auf „*versicher* kind* zerkratzt**“, weil ich die Hoffnung hatte, dass Fälle in denen Kinder etwas zerkratzt hatten und die in Verbindung mit einem Versicherungsfall stehen, schon einmal den OGH beschäftigt hatten und das Ergebnis gab mir Recht (siehe Abbildung 8).

Nr.	Geschäftszahl	Datum	Gericht	Typ	Kurzinformation
1	3Ob503/89	26.04.1989	OGH	TE	  
2	7Ob55/87	10.12.1987	OGH	TE	  
3	7Ob11/87	16.04.1987	OGH	TE	  

Abbildung 8 – Trefferliste der Suchabfrage „*versicher* kind* zerkratzt**“

Nun ging es an das kurze Überfliegen der Urteile. Vorteilhaft dabei ist, dass die eingegebenen Suchworte beim Anklicken der Geschäftszahl hellblau hinterlegt werden und so relativ schnell sondiert werden kann, ob der Rechtsspruch nützlich ist oder nicht. In diesem speziellen Fall waren beide Urteile des 7. Senats die passende Antwort auf die Ablehnung.

7Ob55/87 - Von einem vorsätzliche Verhalten ist bei einem 6-jährigen Kind nicht auszugehen.

7Ob11/87 - Der Zweck des angeführten Tätigkeitsausschlusses liegt darin, den Versicherer in gewissem Umfang von einem erhöhten Risiko zu befreien. Davon ausgehend kann jedoch nicht jegliche Tätigkeit an oder mit einer beweglichen Sache ausgeschlossen sein, sondern muss eine Einwirkung auf die Sache erfolgen, bei der für den VN oder Mitversicherten eine erkennbare bzw. erhöhte Gefahrenlage besteht. Diese Voraussetzung trifft jedoch auf ein 5- bzw. 6-jähriges Kind nicht zu, wenn dieses eine bewegliche Sache (Auto) - auch zweckwidrig - zum „Spielen“ verwendet.

Die Schadensabteilung wurde daher gebeten, den Fall noch einmal hinsichtlich der oben genannten Urteile zu prüfen und es wurde uns anschließend der Eintritt in den Schadensfall bestätigt.

FAZIT: Ich denke, dass sie nun verstehen, warum ich als Untertitel meines Artikels die Suche nach der Nadel im Heuhaufen gewählt habe. Es ist bestimmt nicht leicht, aus der Masse an Urteilen das Richtige zu finden, aber wie bei so vielen Dingen, heißt es probieren, probieren und noch mehr probieren, denn nur Übung macht den Meister. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Spaß mit dieser speziellen Suchmaschine und bedenken Sie bei der Auswahl der Suchworte immer eines: nicht alle Wege führen nach Rom, aber viele.



Gerhard VEITS
ÖVM Ombudsmann

Neue Provisionsvereinbarungen

für die österr. Versicherungsmakler mit ERGO Versicherung AG und der Oberösterreichischen Versicherung AG

ERGO Oberösterreichische
Versicherung AG

Vor kurzem konnten die Verhandlungen mit der **ERGO Versicherung AG und der Oberösterreichischen Versicherung AG** zu deren neuen bzw. überarbeiteten **Courtagevereinbarungen** erfolgreich abgeschlossen werden.

Nachdem eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Oberösterreichischen Versicherung AG bereits im Jahr 2009 zu einer fairen Provisionsvereinbarung geführt hatte, war die, aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften notwendig gewordene, Überarbeitung von gegenseitigem Respekt geprägt. Die Umsetzung der „FATCA-Bestimmungen“ im Rahmen der Courtagevereinbarung schien ursprünglich schwierig zu werden, konnte aber schlussendlich in eine, für die Versicherungsmakler erfüllbare, Vertragspflicht formuliert werden. In diesem Zusammenhang richte ich meinen Dank wiederum an **Dr. Roland Koppler**, Syndikus der Oberösterreichischen Versicherung AG, für die überaus angenehme Kooperation.

Die Feinabstimmung über die Textierung der Provisionsvereinbarung mit der ERGO Versicherung

AG kann ohne Übertreibung als völlig unkompliziert bezeichnet werden. Dies lag wohl vor allem an der Tatsache, dass Herr **Klaus Kretz**, nun als Leiter des Maklervertriebs der ERGO, bereits sehr aktiv in Courtageverhandlungen eingebunden war, als er noch (in gleicher Funktion) im Dienste der Wüstenrot-Versicherung AG stand. So ist es auch nicht verwunderlich, dass Herr Kretz nicht nur die berechtigten Interessen des Versicherers, sondern auch in ausgewogenem Verhältnis die Interessen der Maklerschaft in seinen Vertragsentwurf eingebunden hat. Daher darf ich mich auch bei Herrn Klaus Kretz recht herzlich für die partnerschaftliche Zusammenarbeit bedanken.

Der Volltext dieser Courtagevereinbarungen ist wiederum auf der Homepage des ÖVM [www.oevm.at/Leistungen für Mitglieder/ Mustercourtagevereinbarung](http://www.oevm.at/Leistungen_für_Mitglieder/Mustercourtagevereinbarung) abrufbar. Ebenso gilt auch diese Provisionsvereinbarung nun für sämtliche Versicherungsmakler Österreichs, welche in einer aufrechten Kooperation mit der ERGO Versicherung AG bzw. der Oberösterreichischen Versicherung AG stehen.



Der Österreichische Versicherungsmaklerring begrüßt seine neuen Mitglieder vom Zeitraum **November '14 bis März '15:**

Wien

- Wakounig Boris – pharos brokers, 1090 Wien

Kärnten

- Gäiler GmbH, 9640 Kötschach-Mauthen
- Glantschnig GmbH, 9330 Althofen
- RHV Hoja GmbH, 9020 Klagenfurt
- JSR Vers.makler Rest KG, 9020 Klagenfurt
- Plesiutschnig GmbH, 9112 Griffen
- Vers.makler Stocker KG, 9900 Lienz
- Warum Klaus, 9500 Villach

- IDR Vers.management, 9150 Bleiburg
- H-I-S Ihr Vers.makler GmbH, 9020 Klagenfurt
- V.M.S.G. Vers.makler, 9500 Villach

Steiermark

- Zink Siegfried, 8184 Anger
- Fincon Institut Wirtschaftsberatung, 8753 Fohnsdorf
- Hochnegger GmbH, 8552 Eibiswald
- Klemencic Klaus, 8430 Leibnitz
- Hofer Maximilian, 8010 Graz

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter www.oevm.at

FÜR SIE DA, UM FÜR SIE DA ZU SEIN!



Denner, Merlitsch & Bergmann

Unsere Partnerbetreuer sorgen mit hoher Kompetenz und bestem Service dafür, dass es unseren Vertriebspartnern in ganz Österreich an nichts fehlt.

IHRE SORGEN MÖCHTEN WIR HABEN

Mehr Infos bei Ihrem Partnerbetreuer oder auf wienersaetdtische.at/vertriebspartner

WIENER 
STÄDTISCHE
VIENNA INSURANCE GROUP

Unfallversicherung – Kosten der Ärztekommision

Gängige Regelung in AUVB unzulässig

Klauselentscheidung: OGH 7 Ob 113/14i vom 10.09.2014

Kürzlich hat Herr Kollege Dr. Walter Niederbichler im Makler Intern die Problematik der Regelungen zur Ärztekommision in den Unfallversicherungsbedingungen dargestellt („Unfallversicherung – Ärztekommision – Fluch oder Segen?“ Makler Intern 3/2014). In einer hoch aktuellen Klauselentscheidung im Rahmen eines Verbandsprozesses hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass die Kostenklausel des Artikel 16.7. AUVB 2008 nach § 879 Abs 3 ABGB unwirksam ist. Überprüft wurde Artikel 16 der Allgemeinen Z***** Bedingungen für die Unfall-Versicherung (AUVB 2008). Artikel 16 lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 16

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten (Ärztekommision)

1. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang der Unfallfolgen oder darüber, in welchem Umfang die eingetretene Beeinträchtigung auf den Versicherungsfall zurückzuführen ist, ferner über die Beeinflussung der Unfallfolgen durch Krankheiten oder Gebrechen entscheidet die Ärztekommision. [...]

2. In den nach Pkt. 1. der Ärztekommision zur Entscheidung vorbehaltenen Meinungsverschiedenheiten können sie sowie ein allfälliger Begünstigter oder Bezugsberechtigter innerhalb von sechs Monaten nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Art 15. Pkt. 1. Widerspruch erheben und unter Bekanntgabe der Forderung die Entscheidung der Ärztekommision beantragen.

3. Das Recht, die Entscheidung der Ärztekommision zu beantragen, steht auch uns zu.

...

7. Die Kosten der Ärztekommision werden von ihr festgesetzt und sind im Verhältnis des Obsiegens der beiden Parteien zu tragen. Der Anteil der Kosten, den der Anspruchsberechtigte zu tragen hat, ist mit 1 % der für Tod und Invalidität zusammen versicherten Summe, höchstens jedoch mit 25 % des strittigen Betrages, begrenzt.“

Der Oberste Gerichtshof schließt mit dieser Entscheidung an Vorentscheidungen, welche in Individualprozessen ergangen sind, an (7 Ob 75/09v

und 7 Ob 202/07t). Bereits in diesen Entscheidungen wurden die für das gegenständliche Erkenntnis entscheidenden Kriterien vom Obersten Gerichtshof gewürdigt.

Gründe für die Unzulässigkeit sind insbesondere, dass die vorgesehene Kostenersatzpflicht des Versicherers oder des Versicherungsnehmers im Verhältnis des Obsiegens zwar vordergründig den Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechen, dies bei näherer Betrachtung jedoch nicht der Fall sei. Im Gegensatz zu gerichtlichen Verfahren fehlen verbindliche Tarife nach denen die Kosten der Ärztekommision, also der teilnehmenden Sachverständigen, festgesetzt bzw. überprüfbar bestimmt werden.

Zudem bestehe beim Ärztekommisionsverfahren im Gegensatz zum Gerichtsverfahren nicht die Möglichkeit der Gewährung von Verfahrenshilfe, im Zuge welcher der Staat Kosten für Sachverständige oder auch der Rechtsvertretung unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt. Es fehle ferner das Korrektiv der Warnpflicht des Sachverständigen, wie sie in § 25 Abs 1a Gebührenanspruchsgesetz, wonach Sachverständige vor Kostenexplosionen zu warnen haben, festgelegt ist.

Nach dem geprüften Klauseltext seien die vom Versicherungsnehmer zu ersetzenden Kosten zwar begrenzt (1% der Versicherungssummen für Tod und Invalidität zusammen, höchstens 25% des strittigen Betrages), jedoch seien die zu erwartenden Kosten innerhalb dieses Rahmens nicht abschätzbar, weil nicht einmal „nur auf die objektiv notwendigen Kosten und deren Bemessungsgrundlage abgestellt wird“.

Ein weiterer Kritikpunkt des Höchstgerichts ist, dass in der Klausel keine Vorsorge für den Fall getroffen wird, dass die vom Schiedsgericht getroffenen Feststellungen nicht verbindlich sind. Hintergrund ist diesbezüglich die Bestimmung des § 184 Abs 1 VersVG. Danach kann der Spruch der Ärztekommision gerichtlich überprüft werden, wenn von der Ärztekommision getroffene Feststel-

lungen offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Nach der überprüften Klausel hat der Versicherungsnehmer selbst in dem Fall, dass er vor Gericht durchdringt und entgegen der Meinung der Ärztekommision obsiegt, die Kosten der Ärztekommision zu tragen.

In diesem Zusammenhang stellt der Oberste Gerichtshof neuerlich klar, dass die Kosten der Ärztekommision in einem derartigen Gerichtsverfahren auch nicht als vorprozessuale Kosten ersatzfähig sind.

Zusammenfassend betrachtet der Oberste Gerichtshof die Klausel nach § 879 Abs 3 ABGB als gröblich benachteiligend und daher unwirksam, da sie „zwar eine begrenzte Kostentragungspflicht für den Versicherungsnehmer enthält, jedoch den Versicherungsnehmer innerhalb dieses Kostenrahmens der Gefahr aussetzt, im Fall seines Unterliegens völlig unangemessene und unüberprüfbare Kosten der Ärztekommision in beträchtlicher Höhe ersetzen zu müssen“. Diese Gefahr könne den Versicherungsnehmer abschrecken, einen Versicherungsanspruch überhaupt geltend zu machen.

Bemerkenswerterweise geht der Oberste Gerichtshof auf einen weiteren Aspekt, welcher vom Berufungsgericht (Oberlandesgericht Wien) aufgezeigt wurde, nicht ein:

In § 43 Abs 2 der Zivilprozessordnung findet sich eine Sonderregelung zu den allgemeinen Kostentragungsbestimmungen der Zivilprozessordnung, welche gerade im gegebenen Zusammenhang relevant ist. Danach wird von der Kostentragung nach Obsiegsquoten, also nach dem Verhältnis des betragsmäßigen Durchdringens vor Gericht abgegangen, wenn der ersiegte Betrag von der Ausmittlung durch Sachverständige abhängig ist. In der Unfallversicherung ist die Bestimmung der Höhe des Grades der Dauerinvalidität von der Festsetzung durch Sachverständige abhängig.

In einem gerichtlichen Verfahren käme also die Sonderregelung des § 43 Abs 2 Zivilprozessordnung zur Anwendung, wonach den Versicherungsnehmer keine nachteiligen Kostenfolgen treffen, es sei denn er hätte um mehr als 100% überklagt. Im Ergebnis heißt dies, dass im zivilgerichtlichen Verfahren der Versicherer auch dann die gesamten Verfahrenskosten zu ersetzen hat, wenn der Versicherungsnehmer betragsmäßig nicht zur Gänze durchdringt, sofern der Klagsbetrag nicht mehr als doppelt so hoch wie der zugesprochene Betrag ist.

Auch wenn der Oberste Gerichtshof die Regelung des § 43 Abs 2 Zivilprozessordnung nicht ausdrücklich releviert hat, wird diese bei der Neuformulierung der Kostentragungsregelung für die Ärztekommision, welche nunmehr für die Versicherungsunternehmen erforderlich werden wird, wohl zu berücksichtigen sein.

Wie bereits dargelegt, ist diese Entscheidung im Verbandsprozess ergangen. Die beklagte Versicherung wird daher künftig die Verwendung der oben wiedergegebenen Klausel gemäß Artikel 16.7. der AUVB 2008 zu unterlassen haben.

Im Verbandsprozess hat die Auslegung der Klausel in „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen. Die Frage der geltungserhaltenden Reduktion oder ergänzenden Vertragsauslegung stellt sich im Verbandsprozess nicht.

Da in den bereits abgeschlossenen Unfallversicherungsverträgen die gegenständliche Kostentragungsregel allerdings weiterhin enthalten ist, wird sich die Frage stellen, wie in Zukunft damit umzugehen ist. Im Konsumentenbereich scheidet die geltungserhaltene Reduktion aus. Fraglich wird sein, ob die Füllung der entstehenden Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung im Rahmen von Verbrauchergeschäften zulässig ist (wie noch in den oben zitierten Entscheidungen des OGH 7 Ob 75/09v und 7 Ob 202/07t vertreten).

»



Diese Frage hat sich im Gefolge von drei Entscheidungen des EuGH (insbesondere C-618/10 Banco Español de Crédito) zur sogenannten „Klausel-Richtlinie“ aufgetan. Ähnliche Probleme haben sich bereits im Zusammenhang mit unzulässigen Dauerrabattklauseln ergeben. Diesbezüglich wurde im Makler Intern wiederholt berichtet, beispielsweise im Makler Intern 2/2013, Freilinger, „Dauerrabatt und ergänzende Vertragsauslegung“.

Der Oberste Gerichtshof hat zu dieser Frage noch nicht abschließend Stellung genommen. Ebenfalls in einem Verbandsprozess hat der Oberste Gerichtshof lediglich festgehalten, dass die Zulässigkeit der ergänzenden Vertragsauslegung im Verhältnis zum Verbraucher umstritten sei (OGH 1 Ob 37/14v vom 18.09.2014 mwN), (siehe

dazu auch Palten, Jüngste Entwicklungen: Fällt die ergänzende Vertragsauslegung im Verbrauchergeschäft?, Versicherungsrundschau 3/2014, Seite 31 f sowie Schauer, Der EuGH und die ergänzende Vertragsauslegung: Konsequenzen der Entscheidung C 618/10, RdW 2012, 639, welche sich für die Aufrechterhaltung der ergänzenden Vertragsauslegung im Verbrauchergeschäft aussprechen).

Künftig wird wohl jeder Versicherungsnehmer, welcher mit der Einberufung der Ärztekommision konfrontiert ist, zu entscheiden haben, ob er die Frage der Kostentragung vorab mit dem Versicherer regelt, oder es diesbezüglich auf eine gerichtliche Auseinandersetzung ankommen lässt.

Mag. Markus Freilinger, Rechtsanwalt



Mag. Alexander MEIXNER
Vorstand ÖVM



Serie juristische Begriffe

Pseudomakler

Die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung kann im Sinne der Gewerbeordnung entweder als Versicherungsagent¹ oder als Versicherungsmakler² ausgeübt werden. Während Handlungen des Agenten dem Versicherungsunternehmen zugerechnet werden, gilt der Versicherungsmakler als Bundesgenosse des Kunden.

Entspricht ein Versicherungsvermittler nicht der Legaldefinition des Agenten im Sinne des VersVG³, steht er aber zum Versicherer in einem solchen wirtschaftlichen Naheverhältnis, dass es zweifelhaft erscheint, ob er in der Lage ist, überwiegend die Interessen des Versicherungsnehmers zu wahren, so haftet der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer für das Verschulden eines solchen Vermittlers wie für sein eigenes.⁴ Derartige Vermittler werden als Pseudomakler bezeichnet. Sie stellen sich als vom Versicherer unabhängig dar, ohne es aber tatsächlich zu sein.

Die Frage, ob ein wirtschaftliches Naheverhältnis zum Versicherer vorliegt, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Eine wechselseitige Beteiligung zwischen dem Versicherungsvermittler und dem Versicherungsunternehmen kann dafür jedenfalls ein Indiz sein. Der Abschluss einer Rahmenprovisionsver-

einbarung zwischen Versicherungsmakler und Versicherer begründet für sich betrachtet noch keine Pseudomaklerschaft.⁵ Ebenso ist ein wirtschaftliches Naheverhältnis zu verneinen, wenn ein Drittel des Geschäftsvolumens eines Maklers auf Lebensversicherungen fällt und davon wiederum 17% auf einen einzigen Versicherer.⁶ Erhält der Versicherungsnehmer jedoch eine vom Versicherer ausgestellte Versicherungspolizze mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die Betreuung von einem Versicherungsmakler durchgeführt werde („Es betreut Sie...“), und war der Computerausdruck des Versicherungsantrages bereits mit dem Logo des Versicherungsunternehmens versehen, erweckt dies beim Kunden den Eindruck, er hätte es mit einem Versicherungsagenten zu tun.⁷

Die gesetzlich normierte Haftung des Versicherers im Sinne des § 43a VersVG ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Maklerhaftung. Der Regress des zur Haftung für den Pseudomakler herangezogenen Versicherers gegen den Vermittler richtet sich nach § 1313 ABGB.

Quellen:

Fenyves, A./Schauer, M.: VersVG - Versicherungsvertragsgesetz
Grubmann, M.: VersVG - Versicherungsvertragsgesetz
www.ris.bka.gv.at

¹ Agenten sind entweder selbständige Unternehmer oder werden auf Basis eines Dienstvertrages für den Versicherer tätig. Je nachdem, ob sie Produkte für einen oder mehrere Versicherer vermitteln, spricht man von Einfach- oder Mehrfachagenten.

² Für den Makler gelten die einschlägigen Bestimmungen des Maklergesetzes, insbesondere die §§ 26 bis 32.

³ Gemäß § 43 VersVG ist Versicherungsagent, wer von einem Versicherer ständig betraut ist, für diesen Versicherungsverträge zu vermitteln oder zu schließen.

⁴ § 43a VersVG

⁵ OGH 7 Ob 58/09v

⁶ OGH 7 Ob 15/11y

⁷ OGH 7 Ob 58/09v

VON DER ALM IN DIE STADT: VERSTÄRKUNG FÜR DIE EFM IN WIEN

Das neue Jahr hat für die EFM Versicherungsmakler, mit über 50 Standorten die Nr. 1 in Österreich, schon gut angefangen, denn das Netzwerk des Unternehmens ist wieder gewachsen. Klaus Brandhofer hat das sechste Büro in der Bundeshauptstadt am Standort EFM Wien-Landstraße eröffnet. Auch hinter diesem EFM Versicherungsmakler steckt eine interessante Persönlichkeit, die durch individuelle Erfahrungen während der beruflichen Laufbahn das Unternehmen bereichert.

Klaus Brandhofer hat sein Büro in der mit Abstand größten Stadt Österreichs eröffnet. Umso überraschender ist es deshalb, dass er agrarisch geprägt ist und seine Begeisterung für die Landwirtschaft nach wie vor hoch ist. Sein erster Beruf war Hirte und er war dabei für 120 Stück Jungvieh auf einer sehr hochgelegenen Alm über dem Tiroler Lechtal verantwortlich. „Die Landwirtschaft hat mich sehr interessiert und da vor allem die Tierzucht und die unglaublich großen Fortschritte, die damals durch Einkreuzung des amerikanischen ‚Brown Swiss‘ in die bodenständige Tiroler Braunviehrasse erzielt wurden“, erinnert sich der heutige Großstadt-Versicherungsmakler gerne zurück.

Trotz all dem Interesse an der Viehzucht schlug Klaus Brandhofer im Endeffekt eine ganz andere berufliche Richtung ein: „Meine Eltern hatten neben einem Braunviehzuchtbetrieb auch eine Frühstückspension und da stellte sich immer mehr heraus, dass ich der war, der mit den Gästen besonders gut reden konnte und immer wieder nach mir gefragt wurde, wenn ich nicht im Haus war. Ich soll damals schon Ansätze eines Beratertypus gezeigt haben und das hat mich wohl auch zur Versicherungsberatung gebracht.“ Trotz der Leidenschaft für die Landwirtschaft hat Brandhofer sich nun mehr auf den Handel fokussiert, vor

allem da er viele Jahre als Obmann für eine Wiener Einkaufsstraße tätig war.

In der EFM profitiert Klaus Brandhofer nun auch vom wachsenden Netzwerk des Unternehmens: „Als Einzelmakler hat man nur schwer die Möglichkeit, wirklich das gesamte Angebot des Marktes zu kennen. Außerdem muss viel Zeit in Administration, Buchhaltung und EDV investiert werden. Das fällt bei der Partnerschaft mit EFM weg, da administrative Tätigkeiten größtenteils vom funktionierenden System der EFM übernommen werden. Außerdem ist es dem Unternehmen aufgrund seiner Größe möglich mit den Versicherungen besondere Konditionen auszuhandeln, von denen sowohl ich als Versicherungsmakler als auch die Kunden profitieren.“ Klaus Brandhofer hat diese Vorteile erkannt und festgestellt, dass eine Partnerschaft mit der EFM für ihn die ideale Chance zu wachsen ist.

Durch die Unterstützung des Systems in der Administration kann Brandhofer nun noch mehr Zeit beim Kunden verbringen. Auf die Frage, welches primäre Ziel der neue EFM Versicherungsmakler sich selbst durch den Anschluss an das System gesetzt hat, beantwortet er kurz und knapp: „Neues und nachhaltiges Wachstum generieren, mit zufriedenen Kunden eine gesicherte Zukunft aufbauen.“ Außerdem möchte er durch das Wachstum weitere Arbeitsplätze schaffen und die EFM wird ihn bei diesem Vorhaben selbstverständlich bestmöglich unterstützen.



Klaus Brandhofer

www.efm.at/franchise

EFM
VERSICHERUNGSMAKLER

MEIN WEG. MEIN ERFOLG.

„Ich habe erkannt, dass aufgrund gesetzlicher Änderungen immer mehr Aufwand für administrative Tätigkeiten notwendig wurde. Für die Betreuung meiner Kunden und vertriebliche Aufgaben blieb immer weniger Zeit. Das erprobte EFM Konzept ist für mich die ideale Lösung!“

Regina Brandstetter, EFM Versicherungsmaklerin in Unter-Oberndorf



EFM - MIT ÜBER 50 STANDORTEN DIE NR. 1 IN ÖSTERREICH



Ing. Alexander PUNZL
Präsident ÖVM

Haftpflichtversicherung

Klauseln für die Allgemeine Haftpflichtversicherung – Teil 8

ÖVM-HP-A04 Nachdeckung

Fällt ein Risiko oder ein Teil davon vollständig und dauernd weg, so gewährt der Versicherer eine Nachdeckung für Schäden aus Ursachen, die in die Laufzeit des Versicherungsvertrages fallen.

Denken wir bei dieser Klausel vor allem an jene unserer betrieblichen KlientInnen, vornehmlich in Form eines Einzelunternehmens, die ihren Betrieb wegen Pensionierung für immer schließen. In einigen Branchen, z.B. bei den Ärzten oder in einigen Bereichen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, gibt es bereits jetzt gesetzliche Regelungen bezüglich der Nachdeckung des Haftpflichtversicherers. Aber für die überwiegende Zahl von unseren betrieblichen KlientInnen müssen wir rechtzeitig vor der Schließung des Betriebes und seiner Bücher beim letzten Haftpflichtversicherer für eine Nachdeckung Sorge tragen. Diese Klausel könnte dazu Abhilfe schaffen und wenn sie vom jeweiligen Versicherer nicht akzeptiert wird, dann müssen Sie sich eben um eine Nachhaftung gegen Zusatzprämie bemühen. Vergessen Sie es, dann könnte sich für Sie im Fall der Fälle ein vielleicht großes Haftungsproblem ergeben.

ÖVM-HP-B01 Geltungsbereich Europa

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend der AHVB auch auf Europa im geographischen Sinn; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Art. 13 AHVB.

Weiters bezieht sich der Versicherungsschutz auf sämtliche versicherten Risiken dieses Versicherungsvertrages, ausgenommen Risiken gemäß Pkt. 3 dieser Vereinbarung.

2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 bezieht sich auch auf Versicherungsfälle

- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;

- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

3.1. in Abweichung von Abschnitt A, Z. 1 EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus

- der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
- der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
- einer Werksfeuerwehr;
- Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebs-sportgemeinschaften;

3.2. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z. B. punitive oder exemplary damages);

3.3. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z. B. employer's liability, worker's compensation);

4. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

ÖVM-HP-B02 Auslandsdeckung weltweit ohne USA/Kanada/Australien

ÖVM-HP-B03 Auslandsdeckung weltweit

Denn Volltext der Klauseln HP B02 und B03 finden Sie im aktuellen ÖVM Haftpflichtklauselverzeichnis.

Auch wenn Österreich ein kleines Land ist oder vielleicht gerade deshalb, es landen unzählige Produkte direkt oder indirekt im Ausland. Darum ist es unerlässlich, den örtlichen Geltungsbereich entsprechend auszuweiten, denn es kommt unabhängig von der zeitlichen Versicherungsfalldefinition darauf an, wo sich das Schadenereignis tatsächlich örtlich zuträgt.

Direkte Exporte werden von unseren KlientenInnen stets benannt und so können wir sie auch leicht im Deckungskonzept in Form der vorgenannten Klauseln einbauen.

Was ist aber, wenn ein in Österreich erzeugtes Produkt Ihres Klienten an seinen Kunden in Österreich liefert, dieser es aber in seine Produkte einbaut, die dann ins Ausland geliefert werden?

Eine eher löchrige Abhilfe schaffen dafür die Versicherer in Form der automatischen Mitversicherung so genannter Unbewusster Export. Löchrig deshalb, weil sie örtlich begrenzt sind und zumeist darauf abstellen, dass Ihr Klient vom Export seines Kunden nichts wusste oder wissen konnte. Und das „wissen konnte“ ist gefährlich, denn wenn Ihr Klient an z.B. Magna oder Siemens liefert, muss ihm klar sein, dass sein Produkt auch außer Landes gelangen kann.

Für solche Fälle treffen Sie mit dem Versicherer eine Vereinbarung über die Mitversicherung Indirekter Exporte. Diese wird sicherlich nicht so viel kosten wie für direkte Exporte, aber achten Sie dabei jedenfalls darauf, dass eventuell sogar USA/Kanada/Australien wenn nötig dabei ist.

SAVE THE DATE

Internationales Symposium für Versicherungsmakler und Führungskräfte von Versicherungsunternehmen

18. – 19. Juni 2015, Velden am Wörthersee





Mag. Alexander MEIXNER
Vorstand ÖVM



Serie Sozialversicherung

Grundprinzipien der Sozialversicherung

Teil 1

Anknüpfung an eine Erwerbstätigkeit: Grundlage der Sozialversicherung ist die Erwerbstätigkeit, und zwar je nach Berufsgruppe die unselbständige Beschäftigung, die selbständige Erwerbstätigkeit, die Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis. Pensionsbezieher genießen ebenfalls Versicherungsschutz. Daneben sieht die Sozialversicherung auch die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung vor.

Pflichtversicherung: Wird eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, tritt das Versicherungsverhältnis kraft Gesetz (*ipso iure*) ein, sobald die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Wie der Eintritt ist auch die Beendigung der Pflichtversicherung gesetzlich geregelt. Damit wird erreicht, dass jeder Erwerbstätige und jeder Pensionsbezieher versichert ist. Außenseiterprobleme werden dadurch vermieden. Die österreichische Sozialversicherung kennt keine Versicherungspflicht bei der sich Erwerbstätige oder Pensionsbezieher zwar versichern müssen, aber, wie beispielsweise in Holland oder der Schweiz in der Krankenversicherung üblich, wählen können, bei welchem privaten Versicherungsunternehmen sie den Vertrag abschließen.

Ausschluss der Privatautonomie: Beginn, Bestand und Ende der Sozialversicherung sind vom Parteiwillen unabhängig und damit der privatautonomen (rechtsgeschäftlichen) Gestaltung durch die Parteien entzogen. Die gesetzliche Sozialversicherung begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis.

Beschäftigung gegen Entgelt: Die Entgeltlichkeit der Beschäftigung – Gegenleistung für die Arbeit – ist konstitutiver Merkmal der Sozialversicherung. Sie ist bei Eintritt eines Versicherungsfalles Grund für die Schutzbedürftigkeit und Maßstab für die Leistungen, die als Einkommensersatz dienen.

Meldeunabhängigkeit: Obwohl der Dienstgeber zu Meldungen – An- und Ab- bzw. Änderungsmeldungen – an die Versicherungsträger verpflichtet ist, tritt die Pflichtversicherung unabhängig von diesen Meldungen ein (meldeunabhängig Pflichtversicherung). Meldungen haben demnach keine konstituti-

ve Wirkung hinsichtlich des Versicherungsschutzes, aber eine wichtige Ordnungsfunktion, deren Nichtbefolgung Sanktionen beim Dienstgeber auslöst.

Sozialer Ausgleich: Die Sozialversicherung folgt zwar in Bezug auf den Risikoausgleich dem Versicherungsprinzip, dieses wird aber durch das Prinzip des sozialen Ausgleichs überlagert. Darunter subsumiert man vor allem den Grundsatz der solidarischen Finanzierung und der Risikounabhängigkeit der Beiträge sowie das Bedarfsprinzip und das Bereitstellen versicherungsfremder Leistungen.

Unter solidarischer Finanzierung versteht man die Mittelaufbringung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das erzielte Einkommen ist zugleich Beitragsgrundlage und Bemessungsgrundlage für Geldleistungen. Der Beitragssatz ist einkommensproportional gestaltet, Kopf- und Risikoprämien, wie sie in der Individualversicherung vorherrschen, sind der Sozialversicherung unbekannt. Das Bedarfsprinzip äußert sich in der bedarfsgerechten Erbringung von Sachleistungen unabhängig von der Beitragshöhe. Davon zu unterscheiden sind die versicherungsfremden Leistungen, bei denen ordnungspolitisch gesehen ein sachlicher Zusammenhang mit dem Versicherungszweig, in dem sie erbracht werden, fehlt. Dies ist beispielsweise in der Krankenversicherung der Fall, in der Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft wie das Wochengeld eigentlich aus dem Familienlastenausgleichsfonds gezahlt werden müssten.

Kassenzwang und Leistungszuständigkeit: Die Zuständigkeit der Sozialversicherungsträger ist gesetzlich vorgegeben. Einen Wettbewerb zwischen diesen wie in Deutschland gibt es ebenso wenig wie eine grundsätzliche Austrittsmöglichkeit aus dem Sozialversicherungssystem.

In Österreich gilt das Prinzip der Leistungszuständigkeit. Das bedeutet, dass, auch dann, wenn mehrerer Leistungsansprüche verschiedener Versicherungsträger bestehen, wie dies beispielsweise in der Pensionsversicherung möglich ist, ausschließlich einer dieser Träger damit betraut ist, die Leistung zu ermitteln und auszuzahlen.

Quellen:
Brodil, W./Windisch-Graetz, M.: Sozialrecht in Grundzügen
Tomandl, T.: Sozialrecht

Neuer ÖVM Landesvorsitzender für Salzburg

Mag. Alexander Gimborn war nach dem Studium der Rechtswissenschaften unter anderem bei der Generali Salzburg tätig, bevor er sich 2012 als Versicherungsmakler selbstständig machte. Das Unternehmen Versicherungskanzlei Mag. Gimborn setzt auf eine duale Zielgruppe: Zum einen liegt der Fokus auf Industrie-, Gewerbe- und Privatstiftungskunden, zum anderen wird komplettes Privatkundenversicherungsmanagement in allen Sparten geboten. Konkret werden Sicherheitskonzepte, Risiko- und Versicherungslösungen zur Vermögenssicherung und Vorsorge für Unternehmen, Verbände, Freiberufler und Privatpersonen entwickelt. Unter dem Motto „Integer, Individuell, mehr als Bedarfsorientiert“ legt man besonderen Wert auf die Integrität in der Kundenbeziehung, die Qualität der Ergebnisse, Fairness und partnerschaftliche Zusammenarbeit. Auch wenn das Unternehmen stetig in Umsatz und Gewinn wächst, möchte Mag. Gimborn individuell bleiben,

um den bisherigen Dienstleistungsgrad weiterhin gewährleisten zu können.

Privat ist der dreifache Familienvater Mag. Gimborn ein leidenschaftlicher Wasser- sowie Skisportler. Als ehemaliger Spitzensportler ist Mag. Gimborn nicht nur ausdauernd, sondern auch unnachgiebig in Verhandlungen mit den Versicherungen im Auftrag der gesamten ÖVM Mitglieder. Als Vorstandsmitglied des ÖVM sowie Landesvorsitzender vom ÖVM Salzburg ist es Mag. Gimborn ein besonderes Anliegen, die exklusiven Angebote des ÖVM stetig auszubauen sowie die erstklassigen Beratungsleistungen für das ÖVM Netzwerk zu gewährleisten.

Gemeinsam mit all unseren treuen ÖVM Mitglieder können wir am Versicherungsmarkt stärker und nachhaltiger agieren sowie die intensive Kommunikation mit unseren Berufskollegen effizient nutzen, so Mag. Gimborn in seiner Antrittsrede als neu gewähltes Vorstandsmitglied des ÖVM.



Mag. Alexander GIMBORN

DIE Maklergruppe

ein erfolgsversprechendes Konzept mit Zukunft

Bereits 16 x in Österreich

Matthias Lindenhofer und Rainer Vogelmann gründeten 2013 „die Maklergruppe“, eine Kooperation erfolgreicher, mittelständischer Versicherungsmakler. Qualität vor Quantität steht im Zentrum des Handelns der beiden Gründer. „Wir wissen was der mittelständische Makler benötigt, weil wir selbst im aktiven Geschäft tätig sind und ein Maklerunternehmen erfolgreich führen“ meint Rainer Vogelmann. „Unsere Unternehmen sind selbstverständlich auch Partner „der Maklergruppe“, wir arbeiten mit den selben Produkten und Konditionen wie alle anderen Maklergruppenpartner“ ergänzt Matthias Lindenhofer. – Lindenhofer und Vogelmann verhandeln nicht nur Konditionen und Bonifikationen, sondern entwickeln auch Strategien für das „Rundherum“ im Betrieb eines Versicherungsmaklers. Ein eigener, regelmäßig gewarteter Tarifvergleichsrechner, Wissensdatenbanken und Marketingstrategien runden das Angebot „der Maklergruppe“ ab.



Neue Partner im Jahr 2014



Dr. Alexander Tayenthal



Toni Trantura



Gernot Jäger



Christian Hassler



Gerhard Lenz



Josef Doblinger



Akad. Vkm. Christian Doblinger

Assekuranz Award Austria



ASSEKURANZ AWARD AUSTRIA

2015

Im Juni wird der Österreichische Versicherungsmaklerring zum achten Mal den Assekuranz Award Austria für die besten Versicherungsprodukte vergeben. Von Mitte Jänner bis Ende März können die österreichischen Versicherungsmakler dazu wieder Ihre Bewertungen über die Online-Umfrage abgeben. Diese bilden die Grundlage für die unabhängige und wissenschaftliche Auswertung durch die Wissma GmbH. So garantiert der ÖVM die hohe Qualität seines Gütesiegels.

Als Anreiz zur Teilnahme an der Umfrage erhält jeder Makler, der an der Erhebung teilnimmt, neben den Auswertungen der Umfrage auch wieder eine individuelle Benchmarkstudie zur Wirtschaftlichkeit seines Maklerbüros. „2011 haben wir diese maklerinterne Benchmarkstudie als Messlatte für den eigenen Geschäftserfolg unserer Versicherungsmaklerinnen und -makler erstmals durchgeführt. Mittlerweile ist sie fixer Bestand der Umfrage, weil das Interesse daran stetig wächst“, berichtet ÖVM Präsident Alexander Punzl.

Im Mittelpunkt der Studie zum AAA stehen dieses Jahr die Sparten **Kfz-Haftpflicht und Kfz-Kasko, Eigenheim-/Haushaltsversicherung, Gewerbeversicherung, Landwirtschafts-Versicherung und Betriebs-Rechtsschutz**. „Jedes Jahr setzen wir uns nach der Vergabe des Awards zusammen und beratschlagen über Verbesserungen für den nächsten AAA. So gewährleisten wir, dass der Assekuranz Award immer wieder erneuert und auf aktuelle Gegebenheiten abgestimmt wird“ erklärt Alexander Punzl.

Gütesiegel für den Konsumenten

Die Beteiligung an der Umfrage spiegelt auch 2015 das große Interesse der Versicherungsmakler und -maklerinnen an der Benchmarkstudie wider. Für Alexander Punzl ist das keine Überraschung: „Mit

der Möglichkeit, kostenlos auch an einer Benchmarkstudie für unsere Branche teilnehmen zu können, ist die Motivation zur Teilnahme an der Umfrage entsprechend gestiegen. Warum sollte man sich auch die Gelegenheit entgehen lassen, einmal im Jahr aufgezeigt zu bekommen, wie das eigene Unternehmen im Vergleich zu den Kollegen abschneidet?“ Neben einem individuellen Vergleich, wie eine Kanzlei bezüglich ihres Umsatzes im Verhältnis zu jenem der Kollegen liegt, werden in der maklerinternen Studie auch Vergleiche zu Ausbildungsstruktur, Geschäftsaufkommen nach Sparten und zur Dauer der Maklertätigkeit graphisch dargestellt.

Die Bedeutung der Benchmarkstudie zum Assekuranz Award Austria geht aber über den Kreis der Teilnehmer an der Umfrage weit hinaus. „Wenn auch die Dynamik des Awards von der Anzahl der an der Umfrage beteiligten Maklerinnen und Makler abhängt, so hilft er letztendlich der ganzen Branche, Verbesserungen für Makler und Kunden zu erreichen“, unterstreicht Christine Weiländer. „Zudem ist der Award auch ein Gütesiegel für den Konsumenten, der weiß, dass er in dieses Produkt sein Vertrauen setzen kann. Gerade diesen Aspekt werden wir in Hinkunft stärker hervorkehren“, so Weiländer.

ÖVM verleiht „Triple A“

Unter den österreichischen Versicherungsunternehmen gilt der ÖVM längst als härteste Jury in Sachen Bewertung ihrer Produkt- und Servicequalität. Der Assekuranz Award Austria ist gewissermaßen das Triple A, das Versicherungsmaklern wie Versicherungskunden die Gewissheit gibt, dass das ausgezeichnete Versicherungsprodukt den höchsten Ansprüchen gerecht wird. Versicherungsmaklerschaft und Versicherer erwarten mit Spannung die Verleihung der Awards in Velden am 18. Juni 2015.

Neuerungen im Mietrecht

und im Wohnungseigentumsgesetz – Wohnrechtsnovelle 2015

Wenngleich die umstrittene Novelle des österreichischen Mietrechtes auf sich warten lässt und angesichts der divergierenden Ansichten der Koalitionspartner auch vor der nächsten Wahl nicht realisierbar scheint, so hat es der Gesetzgeber mit der Wohnrechtsnovelle 2015 doch geschafft, zwei „ewige“ Streitpunkte abschließend zu regeln.

Einerseits betraf dies das sogenannte Zubehör von Wohnungseigentumsobjekten wie etwa Terrassen, abgrenzbare Freiflächen und Kellerabteile, welche im Grundbuch nicht explizit einzelnen Wohnungen zugeordnet waren, sodass Wohnungseigentümer mit der Unsicherheit leben mussten, ob sie ihre Eigentumsansprüche im Streitfall gegen die übrigen Wohnungseigentümer durchsetzen können. Nunmehr wurde im Wohnungseigentumsgesetz (§ 5 Abs 3 WEG idF der Novelle) klargestellt, dass sich die Eintragung des Wohnungseigentums an einem Wohnungseigentumsobjekt auch auf dessen Zubehörobjekte erstreckt, soweit sich deren Zuordnung zur jeweiligen Wohnung aus dem Wohnungseigentumsvertrag (und damit korrespondierend dem Nutzwertgutachten) ergibt. Zudem bedarf die Übertragung eines Zubehörobjektes nunmehr explizit nicht (mehr) der Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer.

Andererseits wurde der jahrelange Streit darüber, ob der Mieter oder aber der Vermieter für die Reparatur der Gastherme zuständig ist, einer gesetzlichen Lösung im Mietrechtsgesetz (MRG) zugeführt. Nach jüngster Rechtsprechung des OGH gestaltete sich die Rechtslage bei Wohnungen im Vollenwendungsbereich des MRG derart, dass der Vermieter nicht zur Reparatur gezwungen werden konnte. Dem Mieter blieb die Wahl: er konnte die Reparatur auf eigene Kosten vornehmen, oder – was aber gerade in den Wintermonaten wohl nicht befriedigend war – anstatt dessen eine Minderung des Mietzinses gegenüber dem Vermieter geltend machen und dafür frieren.

Ab 1.3.2015 gilt im Vollenwendungsbereich des MRG Folgendes: Der Vermieter hat – wie schon bisher – nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass das Haus, die Mietgegenstände und die der gemeinsamen

Benützung der Bewohner des Hauses dienenden Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard erhalten und erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Bewohner beseitigt werden. Dies umfasst gemäß der neu eingefügten Z 2 a des § 3 Abs MRG idF der Novelle nunmehr auch „die Arbeiten, die zur Erhaltung von Heizthermen, Warmwasserboilern und sonstigen Wärmebereitungsgeräten in den Mietgegenständen des Hauses erforderlich sind“. Für Wohnungsmietverträge, die lediglich in den Teilanwendungsbereich des MRG fallen, sieht der Gesetzgeber nunmehr ebenfalls eine ausschließliche Erhaltungspflicht des Vermieters vor, indem § 1096 ABGB vertraglich nicht mehr abbedungen werden kann, soweit es sich um die Erhaltung einer Heiztherme, eines Warmwasserboilers oder sonstigen Heizgerätes handelt.

Hervorzuheben ist, dass die neuen Bestimmungen nicht nur bei neu abgeschlossenen Mietverträgen gelten sondern ab 1.3.2015 für alle bestehenden Mietverhältnisse zur Anwendung gelangen. Auch in bereits anhängigen Gerichtsverfahren ist ab 1.3.2015 die neue Rechtslage anzuwenden. Ob ein derartiger Eingriff in bestehende privatrechtliche Verträge rechtspolitisch gerechtfertigt ist, soll im gegenständlichen Abriss dahingestellt bleiben.



Dr. Andreas BERNEGGER ist Partner bei SBL Rechtsanwälte und Spezialist im Bereich des Wirtschafts- und Immobilienrechts.

Kontaktdaten: Lederergasse 16/3, 1080 Wien, Tel: (01) 353 1380 – 20, E-Mail: bernegger@sbl.at, Web: www.sbl.at

Hilfreich im Tagesgeschäft eines Versicherungsmaklers

Musterformulare für Versicherungsmakler

Die administrative Tagesarbeit des Versicherungsmaklers ist gekennzeichnet von einer gewissen Routine und Standard- Arbeiten im Backoffice. Dieses Handbuch beinhaltet mindestens 80% jener Schriftstücke, welche üblicherweise von der Kollegenschaft benötigt werden.

Weitere Informationen und Preise auf www.oevm.at





Ing. Mirko Gernot IVANIC
Vorstand ÖVM

Rechtsschutzfall Straf-Rechtsschutz

Am 17. März findet ein Rechtsschutzseminar in Wien statt. Als Einstimmung auf dieses Seminar, welches sich vorwiegend mit Ablehnungen von Rechtsschutzschäden und der Argumentation beschäftigt, möchte ich hier einen interessanten Versicherungsfall schildern.

Der Versicherungsnehmer (eine Gemeinde) ist unter anderem mit einem Spezialstra-Rechtsschutz versichert. Dies bedeutet, dass auch vorsätzlich begangene Straftaten bis zur rechtskräftigen Verurteilung unter Versicherungsschutz fallen. Der Bürgermeister dieser Gemeinde wurde aufgrund einer Aussage, die in der Gemeindezeitung einige Tage vor der Gemeinderatswahl erschien, und einen Wahlkonkurrenten betroffen hatte, angezeigt.

Der Wahlkonkurrent vertrat die Meinung, die Aussage in der Gemeindezeitung sei diskreditierend und würde seine Wahlchancen beeinträchtigen. Aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen Erscheinen der Gemeindezeitung und der Gemeinderatswahl - 3 Tage-, bestand keine Möglichkeit für den Wahlkonkurrenten einer Gegendarstellung, und es wurde daher dem Bürgermeister vorsätzliches Handeln unterstellt.

Es kam zur Verhandlung und die Rechtsschutzversicherung übernahm dafür die Deckung. In diesem Verfahren wurde der Bürgermeister freigesprochen. Sämtliche Kosten, die den Versicherungsnehmer betrafen, auch ein Gutachten, welches zur Entlastung des angeklagten Bürgermeisters notwendig geworden war, wurden von der Rechtsschutzversicherung übernommen.

Kurze Zeit nach Ausfertigung des Urteils wurde der Bürgermeister vom Wahlkonkurrenten aufgefordert, eine Unterlassungserklärung zu unterfertigen, da im abgeschlossenen Verfahren der Bürgermeister behauptet haben soll, der Wahlkonkurrent sei zum betreffenden Zeitpunkt „kurz vor dem Konkurs“ gestanden. Das Ansuchen um Deckung wurde von der Versicherung abgelehnt, da die Abwehr von Unterlassungsansprüchen keine Deckung findet.

Die Argumentation gegenüber dem Versicherer bestand in weiterer Folge darin, dass darauf verwiesen wurde, dass das ursächlich schadenauslösende Ereignis in dem vom Versicherer gedeckten Verfahren liegt, und die Forderung von Unterlassungsansprüchen eine Folge des Strafverfahrens ist. Der Versicherer konnte sich dieser Meinung anschließen, und deckte die weiteren Kosten.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass in weiterer Folge noch ein Jahr bis zur Beendigung des Verfahrens verging, und dem Bürgermeister kein Fehlverhalten vorgeworfen werden konnte.

Hilfreich im Tagesgeschäft eines Versicherungsmaklers

Risikoanalysen für Betriebe branchenbezogene Sammlung

z.B. für Klein- u. Mittelbetriebe, Arztpraxen, Autohäuser, Hotel u. Pensionsbetriebe u.v.m. Die Kernaufgaben des Riskmanagement sind:

Risikoerkennung – Risikobewertung – Sicherheitsgüterdisposition

Anpassung an die jeweiligen Anforderungen sind möglich und in vielen Fällen sinnvoll.

Weitere Informationen und Preise auf www.oevm.at



Privat Risikoanalyse

Dieses Werk dient als Beratungs- u. Protokollierungshilfsmittel in Form einer Check-Liste zur Erfassung der wesentlichen Risiken von Privatkunden. Versionen für Einzelkunden-Partner und Familien.

Weitere Informationen und Preise auf www.oevm.at



Wiener Städtische startet neue KMU-Offensive

Klein- und Mittelbetriebe (KMU) sind die Säulen der österreichischen Wirtschaft. Gerade sie brauchen beständige und trotzdem flexible Versicherungslösungen. Die Wiener Städtische geht mit ihrer neuen „Allrisk-KMU-Versicherung“ konkret auf den Zielgruppen-Bedarf von Unternehmen mittlerer Größe ein.

Eine von der Wiener Städtischen durchgeführte Umfrage unter Österreichs Klein- und Mittelbetrieben hat ergeben, dass jedes 10. KMU in Österreich überhaupt nicht versichert ist. Österreichs Unternehmen verfügen durchschnittlich über 2,9 Versicherungen. Ein-Personen-Unternehmen (EPU) sind im Schnitt mit zwei Versicherungen weniger umfangreich geschützt als KMU mit 3,4 Versicherungen.

„Unternehmen sind ständig Risiken ausgesetzt, die nicht nur den Geschäftserfolg beeinträchtigen können, im schlimmsten Fall bedrohen sie sogar die Existenz“, erläutert Wiener Städtische Vertriebsvorstand Dr. Ralph Müller. „Nur eine adäquate Absicherung gegenüber Gefahren, die das Wachstum eines Unternehmens bremsen oder sogar langfristig aufhalten können, gewährleistet eine nachhaltige Unternehmens-Entwicklung.“

Die Wiener Städtische startet eine groß angelegte Informationsoffensive, um mehr Bewusstsein für die notwendige Absicherung von Betrieben zu schaffen und bringt gleichzeitig ihre neue „Allrisk-KMU-Versicherung“ auf den Markt, die vor allem für Unternehmen mittlerer Größe und deren spezielle Bedürfnisse konzipiert wurde.

Die Vorteile auf einen Blick:

- Über 700 Betriebsarten versicherbar.
- Basisdeckung: FLEXA (Fire, Lightning, EXplosion, Aircraft Damage), erweiterbar auf weitere benannte Gefahren (z.B. Leitungswasser) und auch unbenannte Gefahren.
- Durch modularen Aufbau maßgeschneiderte Deckung möglich.
- Sehr günstige Prämien durch vereinbarte Höchstentschädigungen und Selbstbehalte.
- Primärziel ist die Versicherung gegen jene Risiken, deren Eintritt dem Betrieb nachhaltigen Schaden zufügen oder die Existenz gefährden.
- Durch die geringe Mindestversicherungssumme von zwei Mio. Euro auch für kleinere Unternehmen geeignet.

Laut einer Statistik der WKO nach Beschäftigtengrößengruppen gab es 2013 in Österreich 406.000 Unternehmen, von denen die meisten den so genannten Klein- und Mittelbetrieben (KMU) angehörten. 58 Prozent davon sind so genannte Ein-Personen-Unternehmen (EPU). Pro Jahr werden Österreich weit ca. 25.000 neue Unternehmen gegründet oder übernommen und somit Arbeitsplätze geschaffen. Selbst die Wirtschaftskrise konnte dem Gründertum in diesem Segment keinen Einhalt gebieten.



Dr. Ralph MÜLLER
Vertriebsvorstand
Wiener Städtische



Mag. Alexander MEIXNER
Vorstand ÖVM

was ist das ...?

Mit dieser Serie/Rubrik wollen wir dem interessierten Leser Begriffe aus der Finanzwirtschaft näher bringen, um für etwaige Kundenfragen gewappnet zu sein. Frei nach dem Motto:

„Was wir wissen, ist ein Tropfen; was wir nicht wissen, ein Ozean.“

Sir Isaac Newton



... Stop-Loss-Order

Viele Österreicher haben sich ihren Traum von den eigenen vier Wänden durch einen Frankenkredit verwirklicht. Derartige Kredite wurden als kostengünstige Alternative zu den herkömmlichen EURO-Finanzierungen angepriesen. Sie waren meist endfällig gestaltet, sodass während der Laufzeit nur die Zinsen zu bezahlen waren. Die Tilgung sollte am Ende der Laufzeit aus einem Ansparplan erfolgen. Eine umfassende Belehrung über die mit Fremdwährungskrediten zusammenhängenden Risiken – Zinsänderungen, Währungsschwankungen und Veranlagungsverluste – fand in den seltensten Fällen in der gebotenen Form statt.

Als der Franken gegenüber dem EURO immer stärker wurde und die Schweizer Notenbank begann den Kurs bei 1,20 zu stützen, stieg seitens der besorgten Kreditnehmer der Wunsch nach einer Währungsabsicherung. Die Banken empfahlen zu diesem Zweck den Abschluss einer Stop-Loss-Order. Ein Absicherungsinstrument, das – wie die jüngste Vergangenheit schmerzvoll gezeigt hat – letztendlich leider nicht den gewünschten Erfolg brachte.

Eine kurze Einführung

Eine Stop-Loss-Order ist ein Verkaufsauftrag, der vorwiegend im Aktienhandel vorkommt. Dieser Auftrag wird dann automatisch bestens – zum nächstmöglichen Preis – ausgeführt, wenn der aktuelle Kurs das vorher seitens des Kunden gesetzte Preislimit erreicht oder unterschreitet.

Angenommen, es wurde eine Aktie zu einem Kurs von EURO 20,00 gekauft. Der Anleger möchte mit dieser Position bei fallenden Kursen nicht mehr als 10% Verlust machen. Zu diesem Zweck wird eine Stop-Loss-Order bei EURO 18 gesetzt. Diese Order wird seitens der Bank vorerst nicht ausgeführt. Erst wenn der Aktienkurs das gesetzte Limit erreicht oder unterschreitet, wird das Wertpapier zum nächstmöglichen Preis verkauft, ohne dass es eines zusätzlichen Auftrages bedarf. Bei sehr liquiden und viel gehandelten Aktien kann davon

ausgegangen werden, dass der Kurs, der erzielt werden kann, sehr nahe bei EURO 18 liegen wird. Bei sehr kleinen Aktiengesellschaften mit geringer Handelsaktivität kann es jedoch vorkommen, dass der Anleger einen deutlich schlechteren Kurs erhält, da der nächste potentielle Kaufinteressent erst weit unter dem aktuellen Kursniveau zum Kauf bereit ist.

Verlustmaximierung durch

Stop-Loss-Orders bei Fremdwährungskrediten

Stop-Loss-Orders sollen bei Fremdwährungskrediten Verluste aus Währungsänderungen verhindern bzw. begrenzen. Bei einem Absinken des Fremdwährungskurses unter das vorher bestimmte Sicherheitslimit, kommt es automatisch zu einer Konvertierung des Fremdwährungskredites in den Euro. Damit sollen Verluste durch weitere Kursverschlechterungen vermieden werden. Viele Kreditnehmer haben derartige Sicherungsgeschäfte abgeschlossen, um vor allem dem Risiko eines Wegfalls der Kursstützung durch die Schweizer Nationalbank und den daraus folgenden Kursturbulenzen entgegenzuwirken. Das Limit wurde deshalb knapp unter 1,20 (EUR/CHF) gesetzt, also knapp unter jenem Kurs, der aufgrund der Interventionen der Schweizer Notenbank als Untergrenze eingezogen wurde.

Am 15.1.2015 trat das befürchtete Szenario ein. Das Limit von 1,20 konnte seitens der Schweizer Nationalbank nicht mehr gehalten werden. Die abgeschlossenen Sicherungsinstrumente, die eigentlich zur Verlustbegrenzung dienen sollten, entpuppten sich eher als Instrumente zur Verlustmaximierung, da der Kurs lange Zeit seitens der Schweizer Nationalbank künstlich durch Interventionen auf den Devisenmärkten bei 1,20 gehalten worden war.

Als der Druck zu hoch wurde, musste diese Grenze jedoch unfreiwillig aufgegeben werden. Diese Konstellation führte zu einem massiven Preisverfall. Die Fremdwährungskredite vieler Konsumenten wurden auf Basis der vorliegenden Stop-Loss-Orders zum nächstmöglichen Kurs – Parität 1:1 – in den EUR konvertiert. Dies führte zu massiven Währungsverlusten.

Das ernüchternde Conclusio aus der aktuellen Situation ist, dass Stop-Loss-Orders bei raschen Kursveränderungen als Sicherungsinstrumente völlig ungeeignet sind.

Ersatz des Vertrauensschadens

Den Banken hätte nach Meinung des Vereins für Konsumenteninformation klar sein müssen, dass Stop-Loss-Orders in derartigen Konstellationen nicht der Verlustminimierung dienen können. Sie wurden den Kreditnehmer aber trotzdem verkauft. Diese vertrauten darauf, dass nach Wegfall des Mindestkurses eine Konvertierung zu 1,20 oder knapp darunter stattfinden würde. In Wahrheit erfolgt der Währungswechsel jedoch zu einem deutlich schlechteren Kurs. Dieser Vertrauensschaden ist laut Ansicht der Konsumentenschützer zu ersetzen, wobei es vorrangig folgende Fragen zu beantworten gilt:

Was hätte der jeweilige Kreditnehmer gemacht und wie stünde er da, wenn er seinerzeit von seiner Bank korrekt beraten worden wäre und er daher gewusst hätte, dass eine Stop-Loss-Order in Fällen großer unvorhersehbarer Kursbewegungen keine wirksame Absicherung bieten kann?

Fall 1:

Der Kunde hätte damals zu einem Kurs von etwa 1,2 in Euro konvertiert, weil er das Risiko einer Aufhebung der Kursbindung jedenfalls nicht tragen wollte und ihm die beträchtlichen Kosten eines tatsächlich wirksamen Absicherungsgeschäfts

zu hoch gewesen wären. In diesem Fall hat der Kreditnehmer einen Anspruch auf eine Gutschrift auf seinem Kreditkonto in der Höhe der Differenz zwischen dem seinerzeitigen Kurs und dem Kurs, zu dem der Kredit auf Basis der gegebenen Stop-Loss-Order konvertiert wurde.

Fall 2:

Der Kunde hätte statt der Stop-Loss-Order eine andere, tatsächlich greifende Absicherung gewählt, weil er einerseits nicht in den Euro konvertieren wollte, sich aber andererseits gegen das Risiko weiterer Kursverluste im Fall einer Aufhebung der Kursbindung jedenfalls absichern wollte. In diesem Fall hat der Kreditnehmer einen Anspruch auf eine Gutschrift auf seinem Kreditkonto in der Höhe der Differenz zwischen dem seinerzeitigen Kurs und dem Kurs, zu dem der Kredit in Ausführung der Stop-Loss-Order konvertiert wurde, abzüglich der Kosten des im Fall einer korrekten Beratung gewählten (wirksamen) Absicherungsgeschäfts.

Fall 3:

Die Stop-Loss-Order wurde dem Kreditnehmer von der Bank aufgedrängt und der Kunde hätte damals ohne die falsche Empfehlung der Bank gar nichts unternommen, also weder ein Absicherungsgeschäft getätigt, noch konvertiert. In diesem Fall hat der Kunde daher gegenüber der Bank einen Anspruch auf eine kostenlose Rückkonvertierung zum gleichen Kurs, mit dem der Kredit aufgrund der Stop-Loss-Order vom CHF in den Euro konvertiert wurde. Das ohne weitere Spesen.



...wir optimieren Beratungsprozesse!

Gewerbeberatung mit System...

- hochwertige Risikoanalyse
- optimierter Beratungsprozess
- durchgängige Protokollierung
- automatisierte Deckungskonzepte
- Reduktion des Haftungsrisikos
- massive Zeit- und Kostenersparnis

...ÖVM-Konditionen und ÖVM-Klauselpaket inklusive!

- www.liemmec.eu/at/shop/oevm
- office@liemmec.eu

NEU

**Hier könnte Ihre
Kleinanzeige für
Versicherungsmakler
stehen!**

**Bei Interesse setzen Sie sich bitte
mit dem ÖVM-Büro unter der
Wiener Telefonnummer
01 416 93 33 in Verbindung.**



Gerhard VEITS
ÖVM Ombudsmann



Webinare

NEU!

Neben den bereits allseits bekannten und in ganz Österreich veranstalteten Seminaren, wird die ÖVA Österreichische Versicherungsakademie ab 2015 auch Webinare anbieten.

Diese Webinare werden interaktiv durchgeführt und ermöglichen somit eine beidseitige Kommunikation zwischen dem jeweiligen Vortragenden und den Teilnehmern. Die Webinare werden demnach

„live“ stattfinden, so dass die Informationen mittels eines Programms innerhalb einer festgelegten Start- und Endzeit übermittelt wird.

Selbstverständlich ist keinesfalls geplant, dass die Webinare die Seminare der ÖVA künftig ersetzen sollen! Vielmehr stellen diese Schulungseinheiten via Internet eine sinnvolle Ergänzung dar.

Webinar - Ankündigung:

Thema: VersVG - Basiswissen

Termine	Beginn/Ende	Inhalt /Details
08.04.2015	von 10:00 – 11:30 Uhr	§§ 3, 5, 6, 8 VersVG
22.04.2015	von 10:00 – 11:30 Uhr	§§ 11, 11c, 12 VersVG
13.05.2015	von 10:00 – 11:30 Uhr	§§ 16ff, 23ff VersVG
26.05.2015	von 10:00 – 11:30 Uhr	§§ 33, 34, 38, 39, 39a VersVG
10.06.2015	von 10:00 – 11:30 Uhr	§§ 51, 52, 53, 54, 55, 56 VersVG

Vortragender: Gerhard Veits

Teilnahmegebühr: EUR 125,- (exkl. USt.) pro Büro
Diese Webinar-Reihe ist nur als Ganzes (5 Termine) buchbar

Anmeldung:

Bitte melden Sie sich im ÖVM Sekretariat bei Frau Menger zur Webinar-Reihe an.
E-Mail-Adresse: menger@oevm.at
Tel.: 01 416 93 33

Bitte beachten Sie, dass pro Büro nur eine Anmeldung akzeptiert werden kann – es können am PC selbstverständlich mehrere Personen das Webinar verfolgen.

Für die Registrierung und Teilnahme am Webinar erhalten Sie einen Einstiegslink per Mail zugesandt.



Einzigartig!

Allianz Business:

Firmen-Rechtsschutz
ohne Selbstbehalt,
mit halber Prämie.

**Fragen Sie Ihren
Maklerbetreuer!**



Markus Bangheri – Leiter Makler-Center Tirol

Unser Anspruch: höchste Qualität für unsere Vertriebspartner!

1. Haftpflicht – Pauschal-Versicherungssumme **bis EUR 6 Mio.** möglich
2. Technikversicherung – Innerer Betriebsschaden **nur bei uns** versicherbar
3. Arbeitsunfähigkeitsversicherung (AUV) – jetzt **besonders günstig**

Hoffentlich Allianz.

Allianz 



Wegweisende Kooperation

des VÖVM und der ÖVA



Ing. Alexander PUNZL
Präsident ÖVM

Zwei Fakten sind in der Versicherungsmaklerbranche unbestritten:

1. Um den Herausforderungen der Zukunft besser gewachsen zu sein ist es sinnvoll, wenn die einzelnen Versicherungsmaklerunternehmen in welcher Form auch immer kooperieren und so Ressourcen bzw. Wissen bündeln, um sie dadurch noch besser und effizienter für unsere KlientInnen einsetzen zu können.
2. Der Schlüssel zum Erfolg in unserer Branche ist und bleibt sicher auch weiterhin die Aus- und Weiterbildung. Hier sollten wir ganz besonders darauf achten, dass wir uns nicht nur selbst gut aus- und weiterbilden, sondern dass wir auch unsere MitarbeiterInnen auf ein hohes, fachliches Niveau bringen. Dadurch können sie selbstständiger arbeiten und wir können uns getrost um die Geschäftsaufbringung und Kundenbindung kümmern.

In diesem Sinne bin ich Ende letzten Jahres an den Präsidenten des VÖVM (Verband Österreichischer Versicherungsmakler/ „Die 100“), Dr. Alfred Schönburg herangetreten und habe ihm vorgeschlagen, das Thema Aus- und Weiterbildung unserer beider Vereine in der ÖVA zu bündeln.

Die ÖVA ist seit vielen Jahren die Nummer 1 in ihrem Bereich und punktet vor allem mit ihrem Credo, „Von Makler für Makler“! Der VÖVM kann andererseits auf einen Pool erfahrener und anerkannter ReferentenInnen/Fachleute zurückgreifen.

Deshalb haben die Verhandlungen darüber nicht sehr lange gedauert und so freut es mich außerordentlich, dass die Kooperation zwischen VÖVM und der ÖVA sehr rasch beschlossen worden ist!

Der VÖVM kann nun seinen Mitgliedsbetrieben ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot bieten und die ÖVA kann ihr ReferentenInnen-Team erweitern bzw. ihre Position durch die zusätzlichen SeminarteilnehmerInnen aus dem Kreis des VÖVM weiter stärken.

Ich danke Dr. Schönburg und seinem Team für die Bereitschaft und die rasche Umsetzung und hoffe, dass diese Zusammenarbeit lange und erfolgreich sein wird.



Dr. Alfred SCHÖNBURG
Präsident VÖVM

Wenn VÖVM und ÖVA die Ausbildungsaktivitäten bündeln, so steht das neue, umfassende Leistungsangebot für unsere Mitglieder und deren Mitarbeitern im Fokus. Beiden Institutionen liegt es am Herzen eine fundierte, aktuelle und umfassende Ausbildung und ein regelmäßiges Weiterbildungsangebot anbieten zu können.

Die Idee dies gemeinsam umzusetzen ist daher höchst willkommen.

So sehr beide Verbände neben einander auftreten, so sehr arbeiten sie für das gemeinsame Ziel, die Arbeit des Maklers auch in Zukunft nachhaltig zu ermöglichen. Die Zusammenarbeit in der Ausbildung ist beispielhaft dafür, wie Ressourcen gebündelt, Synergien gehoben und damit eine Win-Win Situation erreicht werden kann. Dies bot die Chance gemeinsam eine optimale Ausbildungsschiene zu entwickeln und heute anzubieten.

Gemeinsam erreichen wir damit viel mehr, was letztlich unseren Kunden zugute kommen wird. Womit wir von einer Win-Win-Win Situation sprechen können.

Ich freue mich auf dieses Projekt und bin zuversichtlich, einen schönen Erfolg anbahnen zu können.

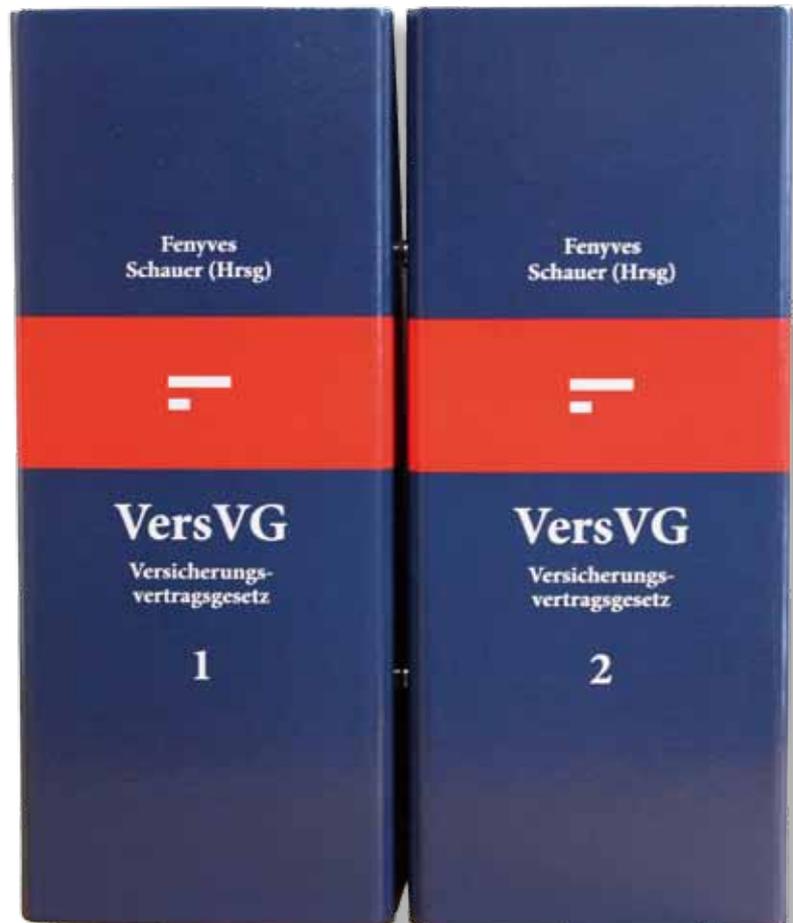
Mit den besten Grüßen
VERBAND ÖSTERREICHISCHER
VERSICHERUNGSMAKLER

Das Standardwerk zum VersVG

Dieser Kommentar setzt sich umfassend mit dem Versicherungsvertragsgesetz unter Berücksichtigung des VersRÄG 2012 sowie des VersRÄG 2013 auseinander.

Die Herausgeber Attila Fenyves und Martin Schauer konnten führende Experten des österreichischen Versicherungsvertragsrechts aus Wissenschaft und Praxis als Autoren gewinnen. Diese erläutern die Bestimmungen des VersVG unter Auswertung von Rechtsprechung und Lehre, also gleichermaßen praxisorientiert und wissenschaftlich fundiert. Das Grundwerk inkludiert 2 Mappen, in welchen der Großteil der Bestimmungen des VersVG kommentiert wird. Das Werk wird durch einen dritten Teil, der 2015 erscheinen wird, vervollständigt.

Der reguläre Preis beläuft sich auf EUR 449,00 inklusive Umsatzsteuer. Über die Sonderkonditionen für ÖVM-Mitglieder informiert Sie selbstverständlich unser Sekretariat telefonisch oder per Mail gerne.





NEU!
**Österreichisches
Versicherungs-
vertragsrecht**

Darstellung der wesentlichen Eckpfeiler des österreichischen Versicherungsvertragsrechts aus Sicht von Wissenschaft und Praxis!

EUR 21,- ISBN 978-3-214-01116-1
Jetzt bestellen!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455
bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at



VERTRIEBSPARTNER GESUCHT

Irm-kotax hat für den österreichischen Markt ein komplett neues Versicherungsprodukt entworfen und sucht Vertriebspartner in den Bundesländern. Mit diesem innovativen Produkt kann der Waldbesitzer sein „Lager“ Holz gegen Sturm versichern. Die Prämie beträgt EUR 9,99/Hektar und entschädigt in der Grundvariante EUR 5,92 pro Festmeter durch ein Sturmereignis geschädigten Wald. Nähere Info unter <http://www.dieWaldversicherung.at> oder telefonisch Herr Kaufmann unter 06645427942



DieWaldversicherung^{.at}

ÖVA - Veranstaltungskalender 1. Halbjahr 2015

Seminar	Credits WKO	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	
ÖVA Fachgrundausbildung für Mitarbeiter von Maklerbüros <ul style="list-style-type: none"> ein komplettes Grundschulungsprogramm Schulungen durch Praktiker Gruppenarbeiten 	80	24.				
		26.				
	80		21.			
			23.			
	80			19.		
				21.		
					10.	
					12.	
	80					24.
						26.
ÖVA Seminar Betriebliche Versicherung durch den unabhängigen Versicherungsmakler	80		10.			
			15.			
ÖVA Seminar Schadenbearbeitung durch den Versicherungsmakler I & II	160			21./22.		
ÖVA Seminar Die Recht und Pflichten des Versicherungsmaklers	80		29.			
				7.		
				27.		

Unsere Aus- u. Weiterbildung ist für das Weiterbildungszertifikat des Fachverbandes der Vers.makler anrechenbar. Die jeweiligen Credits finden Sie in der Spalte „Credits WKO“.

Ort	Thema	Referenten
Wien	Feuer, Feuer-BU	Ing. Alexander Punzl
Salzburg		
Wien	Sturmschaden, Leitungswasser	Alfred Binder
Salzburg		Johann Katschthaler
Wien	Haushalt, Glasbruch, Einbruchdiebstahl	Alfred Binder
Salzburg		
Salzburg	Gewerbe, Handel und Landwirtschaft	Ing. Alexander Punzl
Wien		
Wien	Rechtsschutz Versicherung	Ing. Gernot Mirko Ivanic
Salzburg		
Wienvon der Risikoanalyse bis zur Antragstellung. Risikoanalyse, Risikobewertung, Erstellung eines Deckungskonzeptes, Ausschreibung, Offertprüfung, Antragstellung	Gerhard Veits
Tirol		
Salzburg	Nicht jede Schadenablehnung ist gerechtfertigt!	Gerhard Veits
Wien	Die Rechte und Pflichten des Versicherungsmaklers nach dem Maklergesetz und den AGB der Versicherungsmakler	Dr. Klaus Koban
Tirol		
Kärnten		

Die einzelnen Einladungen werden noch rechtzeitig per Post versendet.

Anmeldemöglichkeiten auch über unsere Homepage unter: www.oevm.at / **Aus- u. Weiterbildung**



7. Studienreise „Zirkeltraining“ für Versicherungsmakler

5. bis 12. September 2015

Abano/Terme Region Padua Italien, Hotel Orvieto

Perfektionierung der Schadensbearbeitung
VersVG, ABGB, Schadenersatzrecht, Spartenkunde
Trainer: Gerhard Veits

Das Training umfasst:

- die wichtigsten Paragraphen des VersVG „aus dem Handgelenk“
- Schadensbearbeitung von A – Z (mit besonderem Praxisbezug)
- Einführung in das Schadenersatzrecht für die Tagespraxis
- Übungen und Spiele für Konzentration und Teamarbeit
 - Versicherungsspartenkunde – von allem etwas!
 - etc. etc.



Pauschalangebot EUR 1.250,-

für Mitglieder des ÖVM, im EZ mit Vollpension, Selbstanreise



SMART GARANT

Ertragsphantasie mit
Geld-zurück-Garantie*!

Nähere Infos erhalten Sie bei Ihrem Maklerbetreuer
oder unserer Serviceline 050 330 330
www.donauversicherung.at

* Zum Laufzeitende





ERGO Service-Line Makler- und Agenturvertrieb

Die Mitarbeiter des ERGO ServiceCenters stehen Ihnen in der Zeit von

Montag bis Mittwoch 8:00–16:30 Uhr
Donnerstag 8:00–17:30 Uhr
Freitag 8:00–16:30 Uhr

01 27444 - 6440
makler@ergo-austria.at

für Fragen bzw. Ihre Unterstützung gerne zur Verfügung:

- Fachliche Auskunft und Beratung zu den angebotenen Produkten
- Unterstützung im Portal und bei Offerten
- Information zu Schadenfällen
- Anfrage zu bestehenden Verträgen
- Durchführung von Änderungen, wie z. B. Adresse und Zahlungsweise
- Anforderung von Grünen Karten, Versicherungsbestätigungen, etc.

Schadensmeldungen übermitteln Sie bitte an:

schaden.office@ergo-austria.at

Anträge übermitteln Sie bitte an: antraege@ergo-austria.at

ERGO

Versichern heißt verstehen.

Absender

Österreichischer Versicherungsmaklerring
Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien

P.b.b. Verlagsort 8680 Müzzzuschlag • GZ 08Z037665 M